



An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Kreditwesen

Abteilung V/14

GZ. 23 1009/11-V/14/99/25

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 512 92 06

Sachbearbeiter:
ADir. Friessnegg
Telefon:
514 33/1853
Internet:
Christian.Friessnegg
@bmf.gv.at
DVR: 00000000

Sofort

Betr.: Bankenaufsichtsbehördengesetz

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Investmentfondsgesetz, das Beteiligungsfondsgesetz, das Sparkassengesetz, das Bausparkassengesetz, das Hypothekenbankengesetz, das Pfandbriefgesetz, das Postsparkassengesetz, das Nationalbankgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden. (Bankenaufsichtsbehördengesetz - BABG), der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 21. Mai 1999 versandt wurde, samt Erläuterungen zu übermitteln. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, wurde der Begutachtungsentwurf auch auf elektronischem Weg an das Parlament (Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Beilagen

28. April 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

XXX. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Investmentfondsgesetz, das Beteiligungsfondsgesetz, das Sparkassengesetz, das Bausparkassengesetz, das Hypothekenbankengesetz, das Pfandbriefgesetz, das Postsparkassengesetz, das Nationalbankgesetz 1984 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden. (Bankenaufsichtsbehördengesetz - BABG)

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel I
Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. xxxx/1999, wird wie folgt geändert:

1. *Im XVI. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses wird die Bezeichnung „§ 79. bis § 81. Österreichische Nationalbank“ durch folgende Bezeichnungen ersetzt:*

„§ 79. Bankenaufsichtsbehörde

§ 79a. Überleitung von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen

§ 79b Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes

§ 80. Kosten

§ 81. Finanzmarktausschuß“

2. *Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Z 20 angefügt:*

“20. der schultermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (z.B. Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schultermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten sowie von Reiseschecks (Wechselstubengeschäft).”

3. *§ 1 Abs. 2 Z 2 entfällt.*

4. *Im § 3 Abs. 1 Z 8 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 9 wird angefügt:*

“9. den Betrieb des Wechselstubengeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 20) hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1 Z 5, 12 und 13, §§ 22 bis 23, § 24, soweit es sich um ein übergeordnetes Kreditinstitut handeln würde, §§ 25 bis 29, § 30, soweit es sich um ein übergeordnetes Kreditinstitut handeln würde, §§ 31 bis 34, §§ 36 und 37, §§ 42 bis 65, soweit nicht die Mitwirkung an der Erstellung des Konzernabschlusses des übergeordneten Kreditinstitutes erforderlich ist, §§ 66 bis 68, § 73 Abs. 1 Z 1, §§ 74 bis 76, § 78 und der XIX. Abschnitt.“

5. *In § 4 Abs. 1 wird die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.*

6. *In § 4 Abs. 3 Z 5 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:*

„sowie die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Eigentümer, der gesetzlichen Vertreter und der allenfalls persönlich haftender Gesellschafter dieser Eigentümer erforderlichen Angaben.“

7. *In § 4 Abs. 5 wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.*

8. *§ 4 Abs. 6 lautet:*

“(6) Umfaßt der Konzessionsantrag die Berechtigung zur Entgegennahme sicherungspflichtiger Einlagen (§ 93 Abs. 2) oder zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen (§ 93 Abs. 2a), so hat die Bankenaufsichtsbehörde vor Erteilung der Konzession die betroffene Sicherungseinrichtung anzuhören.“

9. *Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Bankenaufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer anderen bundesweit verbreiteten Zeitung die Öffentlichkeit zu informieren, daß ein namentlich genanntes Kreditinstitut zur Vornahme bestimmter Bankgeschäfte nicht berechtigt ist. Die Bankenaufsichtsbehörde hat auf individuelle Anfrage in angemessener Frist Auskünfte über den Konzessionsumfang von Kreditinstituten zu erteilen. Die Bankenaufsichtsbehörde hat bis zum 1. Jänner 2003 eine Datenbank aufzubauen, die Informationen über den aktuellen Umfang der bestehenden Konzessionen der Kreditinstitute enthält, und hat über Internet einen lesenden Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen.“

10. In § 5 Abs. 1 Z 3 werden nach der Wortgruppe „Ansprüchen genügen“ die folgenden Halbsätze eingefügt:

„und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen ergeben können; liegen derartige Tatsachen vor, dann darf die Konzession nur erteilt werden, wenn die Unbegründetheit der Zweifel bescheinigt wurde.“

11. In § 5 Abs. 1 Z 4 wird die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde an der Erfüllung ihrer“ ersetzt.

12. In § 5 Abs. 1 Z 4a wird die Wortgruppe „den Bundesminister für Finanzen nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde nicht an der Erfüllung ihrer“ ersetzt.

13. In § 5 Abs. 1 Z 8 werden nach der Wortgruppe „Eigenschaften und Erfahrungen haben“ die folgenden Halbsätze eingefügt: „über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter ergeben können; liegen derartige Tatsachen vor, dann darf die Konzession nur erteilt werden, wenn die Unbegründetheit der Zweifel bescheinigt wurde.“

14. In § 5 Abs. 2 werden die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ und die Wortgruppe „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „Die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

15. In § 5 Abs. 3 wird die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

16. In § 6 Abs. 1, 2 und 4 wird jeweils die Wortgruppe „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „Die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

17. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

18. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Gericht hat auf Antrag der Bankenaufsichtsbehörde Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Ist die Bankenaufsichtsbehörde der Ansicht, daß die zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten, so hat sie bei dem für den Sitz des Kreditinstitutes zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof die Bestellung geeigneter Abwickler zu beantragen; der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.“

19. In § 7 Abs. 2 wird die Wortgruppe „vom Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „von der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

20. In § 8 Abs. 1 wird die Wortgruppe „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „Die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

21. In § 8 Abs. 2 wird die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen seine“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde ihre“ ersetzt.

22. In § 8 Abs. 3 und 5 wird jeweils die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

23. In § 9 Abs. 2 wird die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

24. In § 9 Abs. 3 wird die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

25. In § 9 Abs. 5 erster Satz wird die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt; im zweiten Satz wird die Wortgruppe „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „Die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

26. In § 9 Abs. 6 wird die Wortgruppe „den Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

27. In § 10 Abs. 2, 5 und 6 wird jeweils die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

28. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern die Bankenaufsichtsbehörde in Anbetracht des Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des Kreditinstitutes anzuzweifeln, hat sie die Angaben gemäß Abs. 2 längstens binnen drei Monaten nach Einlangen aller Angaben der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln; dem Kreditinstitut gegenüber hat die Bankenaufsichtsbehörde darüber binnen der obigen Frist bescheidmäßig abzusprechen.“

29. In § 10 Abs. 4, 5 und 7 wird jeweils die Wortgruppe „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „Die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

30. § 10 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Bankenaufsichtsbehörde hat der Europäischen Kommission Anzahl und Art jener Fälle mitzuteilen, in denen sie die Übermittlung von Angaben gemäß Abs. 3 an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates verweigert hat.“

31. In § 11 Abs. 1 und Abs. 3 wird jeweils die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

32. In § 11 Abs. 4 wird die Wortgruppe „den Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

33. In § 13 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 wird jeweils die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

34. In § 15 Abs. 1 wird die Wortgruppe „vom Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „von der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

35. In § 15 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 wird jeweils die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

36. In § 15 Abs. 5 wird die Wortgruppe „des Bundesministers für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

37. In § 16 wird jeweils die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

38. In § 17 Abs. 1 wird die Wortgruppe „vom Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „von der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

39. In § 17 Abs. 1, 2, 3 und 4 wird jeweils die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

40. In § 17 Abs. 4 wird die Wortgruppe „des Bundesministers für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

41. In § 20 Abs. 1, 2 und 5 wird jeweils die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

42. In § 20 Abs. 3, 7 und 8 wird jeweils die Wortgruppe „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „Die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

43. In § 20 Abs. 3 und 6 wird jeweils die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

44. In § 20 Abs. 7 Z 1 und 2 wird jeweils die Wortgruppe „des Bundesministers für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

45. § 20 Abs. 7a zweiter Satz lautet:

„Im Fall des Abs. 7 hat die Bankenaufsichtsbehörde beim gemäß Abs. 6 zuständigen Gerichtshof die Bestellung eines Treuhänders unverzüglich zu beantragen, wenn ihr bekannt wird, daß die Stimmrechte ruhen.“

46. In § 21 Abs. 1 wird die Wortgruppe „des Bundesministers für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

47. In § 21 Abs. 3 wird die Wortgruppe „dem Bundesministerium für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

48. In § 22 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 Z 1 lit. b, Abs. 3 Z 2 lit. g, Abs. 3 Z 6 und 7 und Abs. 10 wird jeweils die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

49. In § 22 Abs. 3 Z 6 wird die Wortgruppe „den Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

50. In § 22 Abs. 6b Z 3 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen, der Bundes-Wertpapieraufsicht (BWA) und der Österreichischen Nationalbank" durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde und der Bundes-Wertpapieraufsicht (BWA)“ ersetzt.

51. In § 22 Abs. 6b Z 7 wird die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

52. § 22 Abs. 6c lautet:

"(6c) Der Bankprüfer hat die Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen sowie die Erfüllung der Bedingungen des Abs. 6b im bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu bestätigen und zu erläutern. Die Bankenaufsichtsbehörde ist berechtigt, hierüber Informationen und Unterlagen von den zuständigen Behörden im Ausland einzuholen. Bestehen für die Bankenaufsichtsbehörde auf Grund der eingeholten Informationen oder auf Grund anderer Umstände Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Netting-Vereinbarung, so hat sie dies dem Kreditinstitut mitzuteilen; das Kreditinstitut hat eine Abschrift dieser Mitteilung dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen."

53. In § 22 Abs. 7 wird die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

54. In § 22 Abs. 9 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

55. In § 22 Abs. 10 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

56. In § 22b Abs. 4 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank" durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

57. In § 22e Abs. 3 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

58. In § 22e Abs. 7 werden die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" und die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank“ jeweils durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

59. § 22e Abs. 7 sechster Satz entfällt.

60. § 24 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Anteile anderer Gesellschafter gemäß § 259 Abs. 1 HGB einschließlich des hybriden Kapitals gemäß Z 5 und 6 im Ausmaß von höchstens 15 vH des konsolidierten Kernkapitals gemäß § 23 Abs. 14 Z 1; hybrides Kapital kann den konsolidierten Eigenmitteln nur zugerechnet werden, wenn das übergeordnete Kreditinstitut und die Kreditinstitutgruppe im Zeitpunkt der Emission das Eigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 erfüllen;"

61. § 24 Abs. 2 Z 5 und 6 lauten:

- 5. hybrides Kapital ist Kapital, das
 - a) voll eingezahlt ist,
 - b) ohne Dividendennachzahlungspflicht ausgestattet ist,
 - c) laufende Verluste des übergeordneten Kreditinstitutes auch vor Einleitung eines Insolvenzverfahrens auffangen kann,
 - d) gegenüber Einlagen, anderen Verbindlichkeiten und sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig ist,
 - e) auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt wird,
 - f) nicht besichert ist, über keine Garantie eines Dritten oder eines vom Emittenten verbundenen Unternehmens verfügt und nicht mit Bedingungen ausgestattet oder mit Finanzinstrumenten verbunden ist, die in rechtlicher oder wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Gleichrangigkeit oder Vorrangigkeit gegenüber anderen Gläubigern des Kreditinstituts oder der Kreditinstitutgruppe erzeugen,
 - g) nicht im Wege einer außerordentlichen Kündigung gekündigt werden kann,
 - h) vom Emittenten erst nach fünf Jahren unter der Bedingung des Ersatzes durch Kapital gleicher oder besserer Qualität gekündigt werden kann; die Bedingung entfällt, wenn die Bankenaufsichtsbehörde feststellt, daß das Kreditinstitut und die Kreditinstitutgruppe auch nach Rückzahlung des Kapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind;
- 6. für hybrides Kapital gilt ferner:
 - a) die bestimmenden Elemente des hybriden Kapitals müssen leicht verständlich sein und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden;

- b) sind die Erlöse aus der Emission hybriden Kapitals für das übergeordnete Kreditinstitut nur über ein Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe verfügbar, müssen sie ersterem entweder sofort als Kernkapital oder als Kapital gemäß § 23 Abs. 1 Z 5 oder zu einem vorherbestimmten auslösenden Sachverhalt verfügbar gemacht werden; ein solcher Sachverhalt ist beispielsweise das Unterschreiten einer bestimmten Eigenmittelquote oder eines Betrages an anrechenbaren Eigenmitteln;
- c) das übergeordnete Kreditinstitut muß die Verfügungsmacht über die Höhe und den Zeitpunkt der Gewinnausschüttung innehaben;
- d) Dividenden dürfen nur aus ausschüttungsfähigen Gewinnen gezahlt werden; ist die Höhe der Dividende garantiert, darf deren Änderung nicht an die Bonität eines Instituts der Kreditinstitutsgruppe gebunden sein;
- e) die Vereinbarung der Erhöhung der Mindestdividende in Verbindung mit einem Kündigungsrecht des Emittenten ist nur zulässig, wenn
 - aa) die Erhöhungsvereinbarung erst nach einer zehnjährigen Laufzeit in Kraft tritt,
 - bb) nur eine Erhöhungsvereinbarung festgelegt ist und
 - cc) die Erhöhungsvereinbarung nicht die folgenden Grenzen übersteigt: 100 Basispunkte im Vergleich zur ursprünglichen Mindestdividende oder 50 vH des ursprünglichen Renditeunterschiedes zwischen der Mindestdividende und einem vergleichbaren Referenzwert."

62. In § 25 Abs. 1 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

63. In § 25 Abs. 7 wird jeweils die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

64. In § 25 Abs. 10 Z 9 lit. c und e wird jeweils die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank" durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

65. In § 25 Abs. 12 und 14 wird jeweils die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

66. In § 26 Abs. 2 Z 1 wird die Wortgruppe "vom Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "von der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

67. In § 26 Abs. 5 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

68. In § 26a Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

69. In § 26a Abs. 6 wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

70. In § 26b Abs. 2 wird die Wortgruppe "vom Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "von der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt und die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

71. § 26b Abs. 3 lautet:

"(3) Die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nach einem vom Kreditinstitut gewählten Modell bedarf der besonderen Bewilligung der Bankenaufsichtsbehörde. Beabsichtigt ein Kreditinstitut ein solches Modell einzusetzen, so hat es über ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu verfügen, das über die Marktanforderungen, deren Abbildung in der Modellstruktur und die Anforderungen gemäß Abs. 5 Z 2 und 3 befindet. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. das Modell ordnungsgemäß in das Risikoerfassungssystem des Kreditinstitutes eingebunden ist,
2. die Anforderungen des Abs. 5 Z 1 bis 3 erfüllt sind,
3. das Kreditinstitut über Personen verfügt, die in den Organisationsbereichen Handel, Risikokontrolle, interne Revision und Back Office ausreichende Kenntnisse über das Modell und dessen Anwendung besitzen, und
4. das Modell sich nachweislich durch Risikomessungen in Form von Rückvergleichen bewährt hat."

72. § 26b Abs. 4 lautet:

"(4) Ist das Kreditinstitut oder das übergeordnete Kreditinstitut in mehreren Staaten über Zweigstellen oder über gruppenangehörige Institute in maßgeblichem Umfang tätig, so hat die Bankenaufsichtsbehörde die zuständigen Behörden über die beabsichtigte Anwendung des vom

Kreditinstitut gewählten Modells zu unterrichten und bei Bedarf mit diesen Behörden zusammenzuarbeiten. Verwenden Institute der Kreditinstitutgruppe in Konsolidierung der Positionen des Abs. 1 Modelle, die von einer zuständigen Behörde oder einer Behörde eines Drittlandes, das im Basler Ausschuß für Bankenaufsicht vertreten ist, bewilligt wurden, so kann die Bankenaufsichtsbehörde die Prüfung dieser Modelle auf die Einbindung in die Kreditinstitutgruppe beschränken. Besteht Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfassung der Risikopositionen, kommt das Verfahren gemäß Abs. 3 zur Anwendung."

73. In § 26b Abs. 5 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" sowie die Wortgruppe „an den Bundesminister für Finanzen und an die Österreichische Nationalbank“ durch die Wortgruppe „an die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

74. In § 26b Abs. 6 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank" durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

75. § 26b Abs. 7 lautet:

"(7) Die Bankenaufsichtsbehörde hat die Anwendung des Modells zu überwachen und dessen Bewilligung zu widerrufen, falls

1. die Ergebnisse der vom Kreditinstitut durchgeführten Krisentests und Rückvergleiche trotz Festlegung des Multiplikators oder
2. eigene Überprüfungen

eine ordnungsgemäße Erfassung der Risikopositionen nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen. Wird gemäß Abs. 6 Z 1 eine wesentliche Änderung angezeigt, ist das Verfahren gemäß Abs. 3 anzuwenden. Unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfassung der Risikopositionen kann bis zur Verfahrensentscheidung das vom Kreditinstitut gewählte Modell weiter angewendet werden. Im Falle der Anzeige gemäß Abs. 6 Z 2 kann die Bankenaufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Erfüllung der qualitativen Kriterien setzen."

76. In § 27 Abs. 3 Z 1 lit. a wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

77. In § 27 Abs. 10 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

78. In § 28 Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Gesamtkreditobligo der in Z 1 bis 6 genannten Personen darf insgesamt 1 vH der letzten Bilanzsumme nicht übersteigen.“

79. In § 30 Abs. 8 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

80. In § 30 wird nach dem Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

"(8a) Die auf einer konsolidierten Basis beaufsichtigten verbundenen Unternehmen mit Sitz im Ausland haben der Bankenaufsichtsbehörde auf Verlangen alle für die Konsolidierung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bankenaufsichtsbehörde erforderlich und nach dem Recht des anderen Staates zulässig ist."

81. § 38 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen; die gemäß § 70 Abs. 1 Z 2 durch die Bankenaufsichtsbehörde zu erteilenden Auskünfte an Bankprüfer, Sicherungseinrichtungen und Regierungskommissäre (§ 70 Abs. 2 Z 2) bedürfen jedoch keiner Entbindung von der Verschwiegenheit."

82. § 41 Abs. 5 lautet:

„(5) Ergibt sich bei Ausübung der Bankenaufsicht der Verdacht, daß eine Transaktion der Geldwäscherei dient, so hat die Bankenaufsichtsbehörde die Behörde (Abs. 1) hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

83. In § 41 Abs. 8 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

84. In § 42 Abs. 4 Z 1 wird die Wortgruppe "an den Bundesminister für Finanzen und an die Österreichischen Nationalbank" durch die Wortgruppe „an die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

85. In § 43 Abs. 1 entfällt der Verweis auf § 271 HGB.

86. In § 43 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

87. In § 44 Abs. 1 werden die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank" und die Wortgruppe „der Österreichischen Nationalbank“ jeweils durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

88. In § 44 Abs. 2, 3 und 4 wird jeweils die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

89. In § 44 Abs. 5 wird die Wortgruppe "der Österreichischen Nationalbank" durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

90. In § 59a Abs. 2 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

91. Der bisherige § 60 erhält die Bezeichnung "§ 60. (1)". Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte (§ 272 HGB) des Bankprüfers erstrecken sich auf alle Unterlagen und Datenträger auch dann, wenn diese von einem Dritten geführt oder bei diesem verwahrt werden oder wenn sie im Ausland geführt oder verwahrt werden. Werden zu prüfende Unterlagen, insbesondere die Buchhaltung, im Ausland geführt oder verwahrt, so hat das Kreditinstitut unbeschadet der vorstehenden Einschaurechte des Bankprüfers für die jederzeitige Verfügbarkeit im Inland bis zum Ablauf mindestens dreier vorhergehender Geschäftsjahre zu sorgen."

92. § 61 Abs. 2 lautet:

"(2) Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe gem. § 62 dieses Bundesgesetzes oder gem. § 271 HGB vorliegen, nicht bestellt werden."

93. § 62 Z 1a bis 2 lauten:

- "1a. dem Bankprüfer die erforderliche Erfahrung im Bankwesen, insbesondere durch eingehende Kenntnisse über die Bankgeschäfte und den Bankbetrieb und durch entsprechende Prüfungserfahrung, fehlt;
- 1b. der Bankprüfer nicht nachweislich durch entsprechende Fortbildung für die Aktualität der Kenntnisse und Erfahrungen gemäß Z 1 und 1a sorgt, wobei jährliche Bestätigungen über die aktuelle Qualitätssicherung von einer qualifizierten Stelle innerhalb derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung oder von einem anderen Wirtschaftsprüfer einzuholen sind; hierbei hat der Bankprüfer insbesondere die erforderliche Kenntnis der jeweils für Kreditinstitute geltenden Vorschriften über die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und der übrigen in § 63 Abs. 4 bis 6a genannten Vorschriften nachzuweisen;
- 1c. der Bankprüfer nicht einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angehört oder durch rechtsgeschäftliche Verbindung über einen gleichwertigen Zugang zu einer international tätigen Gruppe von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verfügt; diese Voraussetzung gilt nicht für die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen;
- 2. die Haftung für die Revisoren einer genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung oder für beeidete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht durch Beiträge der Mitglieder oder durch Versicherungen angemessen abgedeckt ist, wobei der abgedeckte Haftungsbetrag jedenfalls nicht geringer als vier Millionen Euro je Prüfung sein darf."

94. In § 62 Z 4 wird die Wortgruppe „mindestens 30 vH“ durch die Wortgruppe „mindestens 20 vH“ ersetzt.

95. Im § 62 wird nach der Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

- "6a. der Bankprüfer schon die vorhergehenden vier Geschäftsjahre des Kreditinstituts oder der Kreditinstitutsgruppe als Bankprüfer geprüft hat; dies gilt für den Zuständigkeitsbereich der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes für den Prüfungsleiter;"

96. § 62 Z 15 lautet:

- „15. der Bankprüfer seine Tätigkeit nicht mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt ausübt, insbesondere wenn seine Prüfungshandlungen innerhalb der letzten fünf Jahre schwere Mängel aufgewiesen haben;“

97. Nach dem § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a. Die Ersatzpflicht von Bankprüfern beträgt abweichend von § 275 Abs. 2 HGB vier Millionen Euro je Prüfung, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht unbegrenzt."

98. § 63 Abs. 1 bis 1c lauten:

„§ 63. (1) Die Bestellung von Bankprüfern mit Ausnahme von solchen, die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen sind, hat vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen und ist der Bankenaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese kann gegen die Bestellung eines Bankprüfers Widerspruch im Sinne des § 270 Abs. 3 HGB erheben; soweit diese anzeigepflichtig war, hat der Widerspruch innerhalb eines Monats zu erfolgen. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschließungsgründe zu entscheiden.

(1a) Besteht jedoch, insbesondere aufgrund der gemäß Abs. 1c erhaltenen Informationen, der begründete Verdacht, daß schwerwiegende nicht kurzfristig behebbare Ausschließungsgründe vorliegen, so kann die Bankenaufsichtsbehörde selbst die Bestellung eines nicht geeigneten Bankprüfers untersagen oder, bei Gefahr in Verzug, selbst einen anderen Bankprüfer bestellen. Ergibt sich nach der erfolgten Bestellung des Bankprüfers ein begründeter Verdacht auf das Vorliegen schwerwiegender nicht kurzfristig behebbarer Ausschließungsgründe, so kann die Bankenaufsichtsbehörde die sofortige Bestellung eines anderen Bankprüfers anordnen oder, bei Gefahr in Verzug, selbst einen anderen Bankprüfer bestellen. Handelt es sich jedoch um einen gemäß § 270 HGB vom Gericht bestellten Prüfer, so ist gemäß Abs. 1 vorzugehen.

(1b) Die Bankenaufsichtsbehörde hat das Kreditinstitut und das gemäß § 270 Abs. 3 HGB zuständige Gericht von allen Maßnahmen gemäß Abs. 1a unverzüglich zu verständigen.

(1c) Der Bankprüfer hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung der Bankenaufsichtsbehörde zu bescheinigen, daß keine Ausschließungsgründe vorliegen. Er hat auf ihr Verlangen alle zur Beurteilung erforderlichen weiteren Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so kann die Bankenaufsichtsbehörde gemäß Abs. 1 oder Abs. 1a vorgehen.“

99. § 63 Abs. 3 lautet:

"(3) Werden vom Bankprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit des Kreditinstitutes oder die Erfüllbarkeit von dessen Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankenaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der Bankenaufsichtsbehörde für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit Erläuterungen der Bankenaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn das Kreditinstitut nicht binnen einer vom Bankprüfer bestimmten angemessenen Frist von längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Geschäftsleiter eine vom Bankprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen. Von einem Prüfungsverband bestellte Bankprüfer haben die Anzeige über den Prüfungsverband zu erstatten, der sie unverzüglich der Bankenaufsichtsbehörde weiterzuleiten hat."

100. Nach § 63 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Bankprüfer, die gemäß § 62 Z 2 eine Versicherungspflicht trifft, haben eine Haftpflichtversicherung bei einem im EWR-Raum zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts berechtigten Versicherungsunternehmen abzuschließen, die das aus der Bankprüfung resultierende Risiko abdeckt, wobei die Deckungssumme des Versicherungsvertrages mindestens vier Millionen Euro pro Versicherungsfall zu betragen hat; die Versicherungsprämie ist spätestens drei Wochen nach Bestellung zum Bankprüfer zur Gänze zu bezahlen; der Bankprüfer hat das Bestehen dieser Versicherung sowie die Bezahlung der Prämie der Bankenaufsichtsbehörde binnen vier Wochen nach Bestellung zum Bankprüfer nachzuweisen."

101. Nach dem § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

§ 63a. (1) Das Aufsichtsorgan eines Kreditinstitutes kann Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung von Prüfungen der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Unternehmens beauftragen. Sie sind mit einem entsprechenden Prüfungsauftrag zu versehen. Auf die vom Aufsichtsorgan bestellten Prüfer finden die Ausschließungsgründe gemäß § 62 Anwendung. Der vom Aufsichtsorgan bestellte Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) hat hierüber gemäß Abs. 3 an den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans zu berichten. Der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) hat den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unverzüglich zu verständigen, wenn hierbei gravierende Mängel in bezug auf die Ordnungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit des Unternehmens festgestellt werden. Im übrigen unterliegen die vom Aufsichtsorgan bestellten Prüfer der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38.

(2) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, den vom Aufsichtsorgan bestellten Prüfern Prüfungshandlungen gemäß § 71 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 bis 3 zu ermöglichen.

(3) Der gemäß § 61 bestellte Bankprüfer ist auch außerhalb von Prüfungsaufträgen des Aufsichtsorgans zur Verständigung von dessen Vorsitzenden berechtigt, wenn eine Berichterstattung an die Geschäftsleiter wegen der Art und Umstände der festgestellten Ordnungswidrigkeiten den Zweck der Beseitigung der Mängel nicht erreichen würde und diese schwerwiegend sind."

102. In § 65 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen ist" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde ist nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen" ersetzt.**103. § 69 lautet:**

§ 69. Die Bankenaufsichtsbehörde hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, soweit nicht in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig ist, des Bausparkassengesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, des Hypothekenbankgesetzes, Pfandbriefgesetzes, des Gesetzes betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, des Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Depotgesetzes und des Beteiligungsfondsgesetzes durch

1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1,
2. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1, die im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten tätig werden, nach Maßgabe des § 16 Abs. 1,
3. in einem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG, die ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden, nach Maßgabe des § 15 und

4. in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzinstitute im Sinne von Art. 1 Z 6 der Richtlinie 89/646/EWG, die im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden, nach Maßgabe des § 17

zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität Bedacht zu nehmen.“

104. *In § 70 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 69 Z 1 und 2 kann der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der ihm" durch die Wortgruppe "Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 69 Z 1 und 2 kann die Bankenaufsichtsbehörde unbeschadet der ihr" ersetzt.*

105. *Dem § 70 Abs. 1 Z 1 wird folgender Halbsatz angefügt:*

"Auf den Umfang der Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte der Bankenaufsichtsbehörde und die Verpflichtung zur Verfügbarkeit von Unterlagen im Inland ist § 60 Abs. 2 anzuwenden."

106. *§ 70 Abs. 1 Z 2 lautet:*

- "2. von den Bankprüfern und von den zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungsberichte und Auskünfte einholen und diesen die erforderlichen Auskünfte erteilen; weiters kann sie von den Sicherungseinrichtungen und von dem gemäß Abs. 2 Z 2 bestellten Regierungskommissär alle erforderlichen Auskünfte einholen und diesen erteilen;"*

107. *§ 70 Abs. 1 Z 3 lautet:*

- "3. eigene Prüfer mit der Prüfung von Kreditinstituten, deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe beauftragen;"*

108. *In § 70 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortgruppe "oder die Beauftragung der Österreichischen Nationalbank".*

109. *§ 70 Abs. 2 und 3 lauten:*

"(2) Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, kann die Bankenaufsichtsbehörde zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Die Anordnung solcher Maßnahmen kann auch dann erfolgen, wenn, ohne daß bereits eine konkrete Gefahr der Gläubigergefährdung besteht, aufgrund gefährlicher Geschäftsverläufe der Eintritt einer solchen Gefahr ohne diese Maßnahmen wahrscheinlich ist. Sie kann durch Bescheid insbesondere

1. Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Kapital- und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen;
2. eine fachkundige Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellen, die dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftstreuhänder angehört, und der alle Rechte des Abs. 1 Z 1 und 2 zustehen; die Aufsichtsperson hat
 - a) dem Kreditinstitut alle Geschäfte zu untersagen, die geeignet sind, die obige Gefahr zu vergrößern, bzw.
 - b) im Falle, daß dem Kreditinstitut die Fortführung der Geschäfte ganz oder teilweise untersagt wurde, einzelne Geschäfte zu erlauben, die die obige Gefahr nicht vergrößern;
3. Geschäftsleitern des Kreditinstitutes unter gleichzeitiger Verständigung des zur Bestellung der Geschäftsleiter zuständigen Organes die Führung des Kreditinstitutes ganz oder teilweise untersagen; das zuständige Organ hat binnen eines Monats die entsprechende Anzahl von Geschäftsleitern neu zu bestellen; die Bestellung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Bankenaufsichtsbehörde, die zu versagen ist, wenn die neu bestellten Geschäftsleiter nicht geeignet scheinen, eine Abwendung der obigen Gefahr herbeiführen zu können;
4. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(3) Die Bankenaufsichtsbehörde hat vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Meldungen über geeignete Regierungskommissäre einzuholen. Ist ein Regierungskommissär nach Abs. 2 Z 2 zu bestellen und ist keine Bestellung auf Grund dieser Meldungen möglich, so hat die Bankenaufsichtsbehörde die nach dem Sitz des Kreditinstitutes zuständige Rechtsanwaltskammer oder die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu benachrichtigen, damit diese einen fachlich geeigneten Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder als Regierungskommissär namhaft machen. Bei Gefahr in Verzug kann die Bankenaufsichtsbehörde

1. einen Rechtsanwalt oder
2. einen Wirtschaftstreuhänder

vorläufig als Regierungskommissär bestellen. Diese Bestellung tritt mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes oder Wirtschaftstreuhänders nach dem ersten Satz außer Kraft."

110. In § 70 Abs. 4 wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

111. Nach § 70 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Liegt jedoch bei einem Geschäftsleiter die Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Z 7 nicht mehr vor, kann die Bankenaufsichtsbehörde nach Lage des Falles, insbesondere nach der Schwere und Art der in Voruntersuchung stehenden Handlung des Geschäftsleiters, von der Anwendung der in § 70 Abs. 4 genannten Maßnahmen absehen.“

112. In § 70 Abs. 5 wird die Wortgruppe "vom Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "von der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

113. In § 70 Abs. 7 wird die Wortgruppe "dem Bund" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

114. Dem § 70 werden folgende Abs. 8, 9 und 10 angefügt:

"(8) Die Bankenaufsichtsbehörde ist zur Information der Öffentlichkeit berechtigt, von ihr getroffene Maßnahmen nach Abs. 2, 3 und 4 durch Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet oder durch Aushang an geeigneter Stelle in den Geschäftsräumlichkeiten des Kreditinstitutes bekanntzumachen. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können alternativ oder kumulativ getroffen werden. Die der Bankenaufsichtsbehörde durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten sind vom betroffenen Kreditinstitut zu ersetzen.

(9) Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof, die sich gegen Maßnahmen gemäß Abs. 2 richten, kann die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

(10) Die Kreditinstitute haben unverzüglich alle aufgrund der in § 69 genannten Bestimmungen ergangenen Bescheide der Bankenaufsichtsbehörde dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans zur Kenntnis zu bringen."

115. In § 70a Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der ihm" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde unbeschadet der ihr", und die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

116. § 70a Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Unbeschadet der auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestehenden Befugnisse kann die Bankenaufsichtsbehörde gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 alle gemäß Abs. 1 vom Kreditinstitut zu erteilenden Auskünfte durch eigene Prüfer vor Ort einholen und erteilte Auskünfte nachprüfen; § 71 ist anzuwenden.“

117. In § 70a Abs. 4 wird die Wortgruppe "das Bundesministerium für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

118. § 71 Abs. 1 lautet:

"§ 71. (1) Prüfungen gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 und 4 sind dem betroffenen Kreditinstitut mit Beginn der Prüfungshandlungen mitzuteilen. Ist eine Vereitelung des Prüfungszwecks durch eine Vorankündigung nicht anzunehmen, und ist die Vorankündigung zur leichteren und rascheren Prüfungsdurchführung aufgrund organisatorischer Vorbereitungen des Kreditinstituts zweckmäßig, so kann die Prüfung höchstens eine Woche vor Beginn angekündigt werden. Bei Prüfungen von Zweigstellen und Repräsentanzen in Mitgliedstaaten ist spätestens gleichzeitig die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates von der beabsichtigten Prüfung zu verständigen. Die Prüfungsorgane sind mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu versehen und haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag vorzuweisen."

119. Dem § 71 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Auf den Umfang der Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte der Prüfungsorgane und die Verpflichtung zur Verfügbarkeit von Unterlagen im Inland ist § 60 Abs. 2 anzuwenden."

120. Nach § 71 wird folgender § 71a samt Überschrift eingefügt:

„Zahlungssystemaufsicht“

§ 71a. (1) Die Bankenaufsichtsbehörde ist zur Ausübung der Aufsicht über die Zahlungssysteme verpflichtet. Die Aufsicht umfaßt die Prüfung der Funktionstüchtigkeit, der Effizienz und der

Systemsicherheit der Zahlungssysteme und schließt die Erlassung von Standards für Zahlungssysteme und die Kontrolle von deren Einhaltung ein; sie erstreckt sich auf

1. Zahlungssysteme, die österreichischem Recht unterliegen;
2. in Österreich niedergelassene Teilnehmer an Zahlungssystemen, die österreichischem Recht unterliegen;
3. in Österreich niedergelassene Teilnehmer an Zahlungssystemen, die nicht österreichischem Recht unterliegen.

(2) Zahlungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedes System gemäß § 2 des Finalitätsgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/1999 sowie jede gewerbsmäßige Einrichtung, die dem elektronischen Transfer von Geldwerten dient.

(3) Teilnehmer an einem Zahlungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer gewerbsmäßig am Transfer von Geldwerten technisch oder organisatorisch

1. innerhalb eines Zahlungssystems oder
2. aus einem oder in ein Zahlungssystem

mitwirkt.

(4) Die Teilnehmer haben der Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen Auskünfte über

1. das Zahlungssystem, einschließlich der Aufbau- und Ablauforganisation in und zwischen den Zahlungssystemen, an denen sie teilnehmen,
2. die zwischen ihnen und anderen Teilnehmern an Zahlungssystemen und die zwischen einem Zahlungssystem, an dem sie teilnehmen, und anderen Zahlungssystemen getroffenen Vereinbarungen,
3. die Art und das Volumen der von ihnen über ein Zahlungssystem abgewickelten Zahlungen sowie
4. den technischen Stand der Zahlungssysteme und der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen

zu erstatten und die diesbezüglich geforderten Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Bankenaufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Verordnung anzuordnen, daß binnen 4 Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die im Abs. 4 Z 3 angesprochenen Daten periodisch und in der von ihr festgelegten Form gemeldet werden.

(6) Die Bankenaufsichtsbehörde ist berechtigt, unter Berücksichtigung der aktuellen technischen sowie internationalen rechtlichen Entwicklung durch Verordnung Standards für

1. die Organisation von Zahlungssystemen, insbesondere hinsichtlich des Risikomanagements,
2. den technischen Standard der Systeme und
3. die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen

festzulegen.

(7) Falls die gemäß Abs. 4 und 5 eingeholten Auskünfte und erstatteten Meldungen keine ausreichenden Aufschlüsse zulassen, oder falls begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskünfte und der Unterlagen bestehen, ist die Bankenaufsichtsbehörde berechtigt, entsprechende Erläuterungen zu verlangen und Überprüfungen vor Ort durch eigene Prüfer, und zwar auch unter Beziehung externer Gutachter, durchführen zu lassen.

(8) Werden die von der Bankenaufsichtsbehörde gemäß Abs. 6 vorgegebenen Standards von den Systemteilnehmern einzeln oder kollektiv nicht erfüllt oder befindet sich ein Zahlungssystem in einem technisch oder funktionell nicht einwandfreien Zustand, dann hat die Bankenaufsichtsbehörde die Teilnehmer, die rechtlich in der Lage sind, die bestehenden Mängel zu beseitigen, unter Androhung von Sanktionen gemäß Abs. 9 aufzufordern, binnen bestimmter Frist die festgestellten Mängel zu beheben.

(9) Kommt ein Teilnehmer seinen Auskunftspflichten nach Abs. 4 oder 5 nicht oder nicht vollständig nach, oder wird trotz Sanktionsandrohung einer Mängelbehebungsaufforderung gemäß Abs. 8 nicht entsprochen, dann kann die Bankenaufsichtsbehörde folgende Aufsichtsmaßnahmen verfügen:

1. Untersagung der Teilnahme einzelner Teilnehmer am Zahlungssystem;
2. Rücknahme der Anerkennung eines Systems gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Finalitätsgesetz;
3. Untersagung des Betriebes des Zahlungssystems.

(10) Soweit die Teilnehmer an einem Zahlungssystem keinen Sitz oder Wohnsitz in Österreich haben, sind sie zur Legung der Meldungen und zur Erfüllung der Auskunftspflichten nur insoweit verpflichtet, als das Recht ihres Wohnsitz- oder Sitzstaates dem nicht entgegen steht.

(11) Die Bankenaufsichtsbehörde hat den Inhalt der gemäß Abs. 9 verhängten Aufsichtsmaßnahme im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung kundzumachen.“

121. § 72 lautet:

„§ 72. (1) Alle Behörden haben der Bankenaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten nach den in § 69 genannten Bundesgesetzen Hilfe zu leisten.“

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Bankenaufsichtsbehörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Maßnahmen gemäß § 70 Abs. 1 und 2 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten, wenn ansonsten die Vereitlung dieser angeordneten Maßnahmen droht.

(3) Unbeschadet § 79 Abs. 1 hat die Bankenaufsichtsbehörde dem Bundesminister für Finanzen alle für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist, haben die Bankenaufsichtsbehörde, die BWA und die Versicherungsaufsichtsbehörde das Recht auf wechselseitige Übermittlung von Daten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich im Zuge der Aufsichtsführung angefallen sind. Derartige Daten sind nur auf Anfrage zu übermitteln.“

122. In § 73 Abs. 1, 2, 3 und 5 wird jeweils die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

123. In § 73 Abs. 3 wird die Wortgruppe „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „Die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

124. In § 73 Abs. 4 wird die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ und die Wortgruppe „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „die Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

125. In § 74 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

126. § 74 Abs. 3 entfällt.

127. § 74 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bankenaufsichtsbehörde hat die Gliederung der Monatsausweise und Quartalsberichte durch Verordnung festzusetzen; bei Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.“

128. Nach § 74 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Meldungen nach Abs. 1 und 2 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung muß bestimmten, von der Bankenaufsichtsbehörde bekanntzugebenden Mindestanforderungen entsprechen.“

129. In § 75 Abs. 3 entfällt der erste Satz.

130. In § 75 Abs. 4 wird die Wortgruppe „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „Die Bankenaufsichtsbehörde“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

131. § 75 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bankenaufsichtsbehörde kann der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Auskünfte im Sinne des Abs. 3 unter der Voraussetzung erteilen, daß

1. auch in diesem Mitgliedstaat eine vergleichbare Großkreditevidenz geführt wird,
2. gewährleistet ist, daß der betreffende Mitgliedstaat der Bankenaufsichtsbehörde Auskünfte in gleichem Umfang erteilt,
3. die Daten nur für bankaufsichtliche Zwecke verwendet werden und
4. die erteilten Auskünfte dem Berufsgeheimnis gemäß Art. 12 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung des Art. 16 der Richtlinie 89/646/EWG unterliegen.

Die Weiterleitung dieser Auskünfte kann auch über die Europäische Zentralbank erfolgen. Die Bankenaufsichtsbehörde ist ermächtigt, nach Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, über diesen Informationsaustausch Abkommen im Sinne von § 77 a zu schließen.“

132. Nach § 75 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Meldungen nach Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung muß bestimmten, von der Bankenaufsichtsbehörde bekanntzugebenden Mindestanforderungen entsprechen.“

133. § 76 lautet:

"§ 76. (1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 5 Milliarden S übersteigt, bei Kreditinstituten, die nach dem 1. Jänner 2000 eine Konzession gemäß § 4 erhalten in den ersten fünf Jahren nach Konzessionserteilung und bei Kreditinstituten, deren Konzession nach dem 1. Jänner 2000 erweitert wird, ausgenommen Konzessionen gem. § 1 Abs. 1 Z 20, in den ersten fünf Jahren nach Konzessionserweiterung, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Bankenaufsichtsbehörde und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

(2) Zum Staatskommissär und zu dessen Stellvertreter dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland bestellt werden, die

1. Beamte des Aktivstandes oder Vertragsbedienstete einer Gebietskörperschaft sind,
2. weder einem Organ des Kreditinstitutes angehören noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesem stehen und
3. die auf Grund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdeganges die erforderlichen Sachkenntnisse besitzen.

(3) Der Staatskommissär oder dessen Stellvertreter sind vom Bundesminister für Finanzen aus ihrer Funktion abzuberufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder anzunehmen ist, daß sie ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen werden.

(4) Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind vom Kreditinstitut zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter sowie der Bankenaufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der im Abs. 4 genannten Organe, durch die er gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der Bankenaufsichtsbehörde für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon der Bankenaufsichtsbehörde zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschuß verstößt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Das Kreditinstitut kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der Bankenaufsichtsbehörde beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

(6) Beschlüsse eines im Abs. 4 genannten Organs, die außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefaßt werden, sind sogleich dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall können der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter Einspruch nur schriftlich binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses erheben.

(7) Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Kreditinstitutes Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung der im Abs. 5 genannten Aufgaben erforderlich ist. Unterlagen, die den Sitzungsteilnehmern der in den Abs. 4 genannten Organe zur Verfügung stehen, sind ihnen spätestens zwei Bankarbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln.

(8) Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekanntgewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstitutes gegenüber dessen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte gefährdet erscheint oder nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Bankenaufsichtsbehörde mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

(9) Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter ist vom Bundesministerium für Finanzen eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Jedem Kreditinstitut, bei dem ein Staatskommissär und dessen Stellvertreter bestellt sind, ist ein vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmender und an das Bundesministerium für Finanzen zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag (Aufsichtsgebühr) vorzuschreiben. Die Aufsichtsgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen."

134. In § 77 Abs. 1 wird die Wortgruppe "den Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" und die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

135. In § 77 Abs. 2 und 5 wird jeweils die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

136. In § 77 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" und die Wortgruppe „in seinem“ durch die Wortgruppe „in ihrem“ ersetzt.

137. In § 77 Abs. 6 erster Satz wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" und das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt. Die Wortgruppe „oder die Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Z 3 zu übertragen“ entfällt.

138. In § 77 Abs. 8 wird die Wortgruppe "dem Bund" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

139. § 77a lautet:

"§ 77a. (1) Es können folgende Abkommen zur Überwachung und Beaufsichtigung der Kreditinstitute geschlossen werden:

1. Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten;
2. Abkommen mit Drittländern für Zwecke der konsolidierten Aufsicht, sofern in dem betreffenden Drittland ein der Amtsverschwiegenheit vergleichbarer Geheimnisschutz besteht.

(2) In den Abkommen gemäß Abs. 1 Z 1 ist insbesondere die Zusammenarbeit der Bankenaufsichtsbehörde mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hinsichtlich des in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG, in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/646/EWG und in Art. 7 der Richtlinie 92/30/EWG, jeweils in der Fassung der Richtlinie 95/26/EG, genannten Informationsaustausches zu regeln.

(3) In den Abkommen gemäß Abs. 1 Z 2 ist insbesondere zu regeln:

1. Der Erhalt der Informationen der Bankenaufsichtsbehörde, die erforderlich sind, um Kreditinstitute oder Finanz-Holdinggesellschaften, die in Österreich niedergelassen sind und in einem Drittland, eine Tochtergesellschaft in Form eines Kredit- oder Finanzinstituts haben oder an solchen Kredit- und Finanzinstituten eine Beteiligung halten, auf der Basis der konsolidierten Finanzlage zu beaufsichtigen und
2. die Information der zuständigen Behörden von Drittländern, die erforderlich ist, um Mutterunternehmen mit Sitz in diesen Drittländern zu beaufsichtigen, die in Österreich eine Tochtergesellschaft in Form eines Kredit- oder Finanzinstitutes haben oder Beteiligungen an solchen Kredit- oder Finanzinstituten halten und
3. Voraussetzung und Zulässigkeit der Prüfung von auf einer konsolidierten Basis beaufsichtigten verbundenen Unternehmen in einem Abkommensstaaten eines Kreditinstitutes oder einer Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in dem anderen Abkommensstaat durch die zuständige Behörde des zuletzt genannten Abkommensstaates.

(4) Sofern der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Artikel 8 der Richtlinie 92/30 EWG mit Drittländern ein Rahmenabkommen geschlossen hat, sind die darin enthaltenen Grundsätze beim Abschluß von Abkommen gemäß Abs. 3 zu berücksichtigen."

140. In § 78 Abs. 4 wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

141. (Verfassungsbestimmung) § 79 samt Überschrift lautet:

„Bankenaufsichtsbehörde“

§ 79. (Verfassungsbestimmung) (1) Bankenaufsichtsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, soweit nicht in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig ist, des Bausparkassengesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, des Hypothekenbankgesetzes, Pfandbriefgesetzes, des Gesetzes betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, des Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Depotgesetzes und des Beteiligungsfondsgesetzes ist die Oesterreichische Nationalbank. Sie ist bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank ist auch zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Auf die behördlichen Verfahren der Oesterreichischen Nationalbank in Angelegenheiten der in Abs. 1 genannten Bundesgesetze finden das

Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51/1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBI. Nr. 52/1991, und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBI. Nr. 53/1991, Anwendung. Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien gegen Bescheide der Österreichischen Nationalbank das Recht der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien zu; im übrigen unterliegen die Bescheide der Österreichischen Nationalbank keiner Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(3) Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Bund nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBI. Nr. 20/1949, auf Grund der Tätigkeit der Österreichischen Nationalbank in Vollziehung der Aufgaben nach den in Abs. 1 angeführten Bundesgesetzen hat die Österreichische Nationalbank den Bund schad- und klaglos zu halten. Der Bund muß der Österreichischen Nationalbank in derartigen Amtshaftungsverfahren den Streit verkünden.

(4) Hat die Österreichische Nationalbank den Bund gemäß Abs. 3 schad- und klaglos gehalten, dann kann sie von den Personen, die als ihre Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehrn. Auf den Rückersatzanspruch der Österreichischen Nationalbank und das Verfahren zur Durchsetzung dieses Anspruches finden die §§ 4, 5, 6 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 13 des Amtshaftungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Das Recht zur Streitverkündung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Amtshaftungsgesetz steht auch der Österreichischen Nationalbank zu."

142. Nach § 79 wird folgender § 79a samt Überschrift eingefügt:

"Überleitung von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen

§ 79a. (1) Für die Bediensteten des Bundes, die am 31. Dezember 2000 in der Sektion V des Bundesministeriums für Finanzen überwiegend mit der Besorgung von Angelegenheiten der Bankenaufsicht im Sinne dieses Bundesgesetzes betraut waren, gilt ab 1. Jänner 2001 folgende Regelung:

1. Beamte der Sektion V des Bundesministeriums für Finanzen, die am 31. Dezember 2000 überwiegend mit der Besorgung von Angelegenheiten der Bankenaufsicht im Sinne dieses Bundesgesetzes betraut waren, sind innerhalb eines Monats nach dem 1. Jänner 2001 mittels Bescheid des Bundesministers für Finanzen dem bei der Österreichischen Nationalbank mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2001 eingerichteten Personalamt zur dauernden Dienstleistung zuzuweisen, solange sie nicht vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden;
2. Vertragsbedienstete der Sektion V des Bundesministeriums für Finanzen, die am 31. Dezember 2000 überwiegend mit der Besorgung von Angelegenheiten der Bankenaufsicht im Sinne dieses Bundesgesetzes betraut waren, sind vom Bundesminister für Finanzen innerhalb eines Monats nach dem 1. Jänner 2001 mittels Dienstgebererklärung der Österreichischen Nationalbank zur dauernden Dienstleistung zuzuweisen und werden hiedurch Dienstnehmer der Österreichischen Nationalbank.

(2) Das Personalamt (Abs. 1) ist die Dienststelle für die in Abs. 1 Z 1 genannten Beamten. Diese Dienststelle ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar nachgeordnet und wird von dem Mitglied des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank geleitet, das mit den Bankenaufsichtsangelegenheiten betraut ist. Dieses Direktoriumsmitglied ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden.

(3) Die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Beamten haben Anspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Österreichischen Nationalbank, wenn sie bis zum 31. Dezember 2005 ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären. Die Aufnahme in das Dienstverhältnis zur Österreichischen Nationalbank erfolgt mit dem dem Austritt folgenden Monatsersten. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(4) Für die im Abs. 1 Z 1 genannten Beamten hat die Aufsichtsbehörde dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehalteten Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Verhältnis. Sind nach dem Inkrafttreten des § 79a von Versicherungsträgern Überweisungsbeträge geleistet worden, sind diese in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig.

(5) Allen in Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 genannten Bediensteten bleiben die am Tag vor Wirksamkeit ihres Ausscheidens aus dem Bundesdienst zustehenden Rechte, insbesondere hinsichtlich Vorrückungen, Beförderungen und Einbeziehung in allgemeine Bezugserhöhungen, gewahrt. Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche dieser Bediensteten hat der Bund wie ein Ausfallsbürger (§ 1356 ABGB) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Bundesdienst aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit und der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen ergibt.

(6) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten, die gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 3 Dienstnehmer der Österreichischen Nationalbank werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Begründung dieses Dienstverhältnisses auf die Österreichische Nationalbank über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

(7) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von Bediensteten, die gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 3 Dienstnehmer der Österreichischen Nationalbank werden, werden von der Österreichischen Nationalbank übernommen.

(8) Die Österreichische Nationalbank ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Bundesvoranschlag und des Bundesrechnungsabschlusses bezüglich des Beitrages nach Abs. 4 erforderlich sind."

143. Nach § 79a wird folgender § 79b samt Überschrift eingefügt:

„Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes

§ 79b. Die Bankenaufsichtsbehörde kann gegen Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates über Berufungen gegen ihre Verwaltungsstrafbescheide Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Bankenaufsichtsbehörde.“

144. § 80 samt Überschrift lautet:

“Kosten

§ 80. (1) Zwei Drittel des Personal- und Sachaufwandes der Bankenaufsichtsbehörde, die ihr in Vollziehung der Aufgaben nach den in § 69 genannten Bundesgesetzen erwachsen, sind ihr je zur Hälfte vom Bund und von den in § 69 Z 1 bis 4 genannten Normadressaten zu erstatten.

(2) Die auf die Kostenpflichtigen gemäß Abs. 1 entfallenden Beträge sind von der Bankenaufsichtsbehörde mit Bescheid vorzuschreiben; die Festsetzung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Die Bankenaufsichtsbehörde hat nähere Regelungen über diese Kostenaufteilung und ihre Vorschreibung nach Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist unter Beachtung des Verursacherprinzips und des volkswirtschaftlichen Interesses an einer funktionsfähigen Beaufsichtigung der sich aus § 69 Z 1 bis 4 ergebenden Kostenpflichtigen vorzugehen.“

145. § 81 lautet:

„§ 81. (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Beratung der Bankenaufsichtsbehörde, der BWA und der Versicherungsaufsichtsbehörde in Belangen der Finanzmarktaufsicht ist beim Bundesminister für Finanzen ein Finanzmarktausschuß einzurichten. Dieser Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der Bankenaufsichtsbehörde, der BWA, der Versicherungsaufsichtsbehörde sowie einem Vertreter des Bundesministers für Finanzen aus dem Bereich der Finanzmarktaufsichtslegistik des Bundesministeriums für Finanzen. Für jeden Vertreter ist von den genannten Institutionen auch ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Empfehlungen zu Finanzmarktfragen können vom Finanzmarktausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Finanzmarktausschuß hat sich nach seiner Konstituierung mit Dreiviertelmehrheit eine Geschäftsordnung zu geben. Der Bundesminister für Finanzen hat aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden (Stellvertreter) für die Dauer von drei Jahren zu bestellen; die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Finanzmarktausschuß ist vom Vorsitzenden, bis zu dessen Bestellung vom Bundesminister für Finanzen, mindestens viermal im Kalenderjahr einzuberufen. Er hat auf Vorschlag von zwei Mitgliedern auch kurzfristig zusammenzutreten. Der Ausschuß ist berechtigt, zu den Sitzungen auch externe Sachverständige als Berater beizuziehen. Die Einsetzung von Untergruppen für spezielle

Sachfragen und Fragen der laufenden Finanzmarktaufsicht ist zulässig. Den Untergruppen können auch externe Sachverständige als Mitglieder angehören.“

146. In § 82 Abs. 2 wird die Wortgruppe "der Finanzprokuratur" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

147. In § 82 Abs. 3 wird die Wortgruppe "vom Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokuratur" durch die Wortgruppe "von der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

148. In § 82 Abs. 5 wird die Wortgruppe "Dcr Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

149. § 82 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Gericht hat die Bankenaufsichtsbehörde von der Anordnung der Geschäftsaufsicht durch Übersendung eines Edikts unverzüglich zu verständigen.“

150. In § 83 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokuratur" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

151. In § 90 Abs. 2 Z 2 wird die Wortgruppe "im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "nach Anhörung der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

152. In § 93 Abs. 3 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

153. In § 93 Abs. 9 wird die Wortgruppe "den Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" und das Wort "Dieser" durch das Wort "Diese" ersetzt.

154. In § 93 Abs. 10 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

155. In § 93a Abs. 8 Z 1 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank" durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ und in Z 2 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

156. Nach dem § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„§ 96a. Verordnungen der Bankenaufsichtsbehörde aufgrund dieses Bundesgesetzes sowie der übrigen in § 69 genannten Bundesgesetze sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

157. In § 97 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

158. In § 98 Abs. 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

159. In § 98 Abs. 2 wird jeweils die Wortgruppe "den Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde", die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen oder der Österreichischen Nationalbank" durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

160. In § 98 Abs. 2 Z 8 wird nach der Wortgruppe "vorgesehenen Fristen" die Wortgruppe "oder nicht in der in § 74 Abs. 6 geforderten Form" eingefügt.

161. In § 98 Abs. 3 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

162. In § 98 Abs. 4 wird nach der Wortgruppe „Verwaltungsübertretung und ist“ die Wortgruppe „von der Bankenaufsichtsbehörde“ eingefügt.

163. In § 98 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Wer den in § 71a normierten Auskunfts-, Melde- und Vorlagepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bankenaufsichtsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling zu bestrafen.

(6) Wer trotz Untersagung gemäß § 71a Abs. 9 Z 1 oder Z 3 an einem Zahlungssystem teilnimmt oder ein Zahlungssystem betreibt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bankenaufsichtsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 Schilling zu bestrafen.“

164. In § 99 Z 1, 2, 3, 4, 5, 13 und 14 wird jeweils die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

165. In § 99 Z 10 wird nach dem Wort "Bescheide" die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde oder" eingefügt und die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank" wird durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

166. In § 99 letzter Halbsatz wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

167. In § 99a Abs. 1 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

168. In § 99a Abs. 2 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

169. Im § 103 wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

"5a. (zu § 4 Abs. 1)

Soweit ein Kreditinstitut zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 zum Betrieb des Wechselstubengeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 20) berechtigt war, ist eine Konzession nach § 4 Abs. 1 nicht erforderlich."

170. In § 103 Z 11a wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank" durch die Wortgruppe „der Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

171. In § 103 wird nach der Z 30c folgende Z 30d eingefügt:

"30d. (zu § 77a)

Bis zum 31. Dezember 2000 obliegen die Aufgaben gem. § 77a anstelle der dort genannten Bankenaufsichtsbehörde dem Bundesminister für Finanzen."

172. Nach § 103 Z 33 werden folgende Z 34 bis 39 angefügt:

"34.

a) Die Strafbarkeit von Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 98 und 99 in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung wird durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 nicht berührt; derartige Übertretungen bleiben nach §§ 98 und 99 in der Fassung vor BGBI. I Nr. xxx/1999 strafbar.

b) Am 31. Dezember 2000 anhängige Verwaltungsstrafverfahren wegen der in lit. a genannten Verwaltungsübertretungen sind von den am 31. Dezember 2000 zuständigen Behörden fortzuführen.

c) Ab den 1. Jänner 2001 anhängig werdende Verwaltungsstrafverfahren wegen der in lit. a genannten Verwaltungsübertretungen sind von der Bankenaufsichtsbehörde zu führen.

35. Am 31. Dezember 2000 anhängige Verfahren zur Vollstreckung von Bescheiden auf Grund der in § 69 genannten Bundesgesetze sind von den am 31. Dezember 2000 zuständigen Behörden fortzuführen.

36. Die am 31. Dezember 2000 beim Bundesminister für Finanzen anhängigen Verwaltungsverfahren auf Grund der in § 69 genannten Bundesgesetze sind ab 1. Jänner 2001 von der Bankenaufsichtsbehörde fortzuführen.

37. Die Wirksamkeit der vom Bundesminister für Finanzen bis 31. Dezember 2000 in Vollziehung der in § 69 genannten Bundesgesetze erlassenen Bescheide und Verordnungen wird durch den mit BGBI. I Nr. xxx/1999 bewirkten Übergang der Zuständigkeit zur Ausübung der Bankenaufsicht auf die Österreichische Nationalbank nicht berührt.

38. Die Laufzeit von Krediten, die gemäß § 28 den in § 28 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Personen gewährt wurden und am 31. Dezember 2000 in Summe den Betrag von 1 vH der letzten Bilanzsumme übersteigen, wird durch die Änderung des § 28 mit BGBI. I Nr. xxx/1999 nicht berührt; eine neue Kreditvergabe darf jedoch erst erfolgen, wenn durch den neuen Kredit das Gesamtobligo von 1 vH der letzten Bilanzsumme nicht überschritten wird.

39. In der Zeit vom 10. Dezember 1999 bis 31. Dezember 2000 ist zur Führung der Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 98 Abs. 5 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die am 31. Dezember 2000 bei der Bezirksverwaltungsbehörde anhängigen Verwaltungsstrafverfahren sind auch nach dem 31. Dezember 2000 von dieser fortzuführen.“

173. Dem § 107 werden folgende Abs. 18 bis 20, (Verfassungsbestimmung) Abs 21 und Abs. 22 angefügt:

"(18) § 71a Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 10, § 98 Abs. 5, § 77a und § 103 Z 30d und 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 treten am 10. Dezember 1999 in Kraft.

(19) § 71a Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(20) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der nachfolgenden Bestimmungen, § 1 Abs. 1 Z 20, der Entfall des § 1 Abs. 2 Z 2, § 3 Abs. 1 Z 9, § 4 Abs. 1, Abs. 3 Z 5, Abs. 5, 6 und 7, § 5 Abs. 1 Z 3, 4, 4a und 8, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 9 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 10 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 13 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3, § 15 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 16, § 17 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 20 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 Z 1 und 2, Abs. 7a und 8, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 Z 1 lit. b, Abs. 3 Z 2 lit. g, Abs. 3 Z 6 und 7, Abs. 6b Z 3 und 7, Abs. 6c, 7, 9 und 10, § 22b Abs. 4, § 22e Abs. 3 und 7, § 24 Abs. 2 Z 1, 5 und 6, § 25 Abs. 1, 7, 10 Z 9 lit. c und e, Abs. 12 und 14, § 26 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5, § 26a Abs. 4 und 6, § 26b Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7, § 27 Abs. 3 Z 1 lit. a und Abs. 10, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 8 und 8a, § 38 Abs. 1, § 41 Abs. 5 und 8, § 42 Abs. 4 Z 1, § 43 Abs. 1 und 2, § 44 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 59a Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 2, § 62 Z 1a, 1b, 1c, 2, 4, 6a und 15, § 62a, § 63 Abs. 1, 1a, 1b, 1c, 3 und 8, § 63a, § 65 Abs. 4, § 69, § 70 Abs. 1, 2, 3, 4, 4a, 5, 7, 8, 9 und 10, § 70a Abs. 1, 2 und 4, § 71 Abs. 1 und 2, § 72, § 73 Abs. 1, 2, 3, 4, und 5, § 74 Abs. 1, 2, 5 und 6, der Entfall des § 74 Abs. 3, § 75 Abs. 3, 4, 5 und 6, § 76, § 77 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8, § 78 Abs. 4, § 79a, § 79b, § 80, § 81, § 82 Abs. 2, 3, 5, und 6, § 83 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Z 2, § 93 Abs. 3, 9 und 10, § 93a Abs. 8 Z 1 und 2, § 96a, § 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, § 99 Z 1, 2, 3, 4, 5, 10, 13 und 14, § 99 letzter Halbsatz, § 99a Abs. 1 und 2, § 103 Z 5a, 11a und 34 bis 38, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft.

(21) (Verfassungsbestimmung) § 79 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft; in bezug auf § 71a Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 tritt § 79 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 jedoch bereits am 10. Dezember 1999 und in bezug auf § 71a Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 schon am 1. Juli 2000 in Kraft."

(22) § 71a Abs. 8, 9 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 treten am 1. Juli 2001 in Kraft.

Artikel II

Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes

Das Wertpapieraufsichtsgesetz BGBI. Nr. 753/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I. Nr. xxx/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 3 wird nach der Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" eingefügt.
2. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortgruppe "des im BWG genannten Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der im BWG genannten Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
3. Im § 24a Abs. 1 wird die Wortgruppe "den Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
4. Im § 24a Abs. 2 wird die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen," durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde," ersetzt.
5. Im § 26 Abs. 1 wird das Wort "Behörde" durch die Bezeichnung "BWA" ersetzt.
6. § 27 Abs. 5 lautet:

"(5) Bei der Ermittlung in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 26 Abs. 1, gemäß den vorstehenden Abs. 1 bis 3 sowie bei der Einholung von Auskünften gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 von in § 24 Abs. 1 genannten Unternehmen ist § 24 Abs. 2 anzuwenden."

7. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß §§ 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 bis 3 ist in erster Instanz die BWA zuständig."

8. § 29 Abs. 1 lautet:

"(1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur Hilfeleistung an die BWA verpflichtet. Insbesondere arbeiten die BWA, der Bundesminister für Finanzen im Rahmen seiner Aufgaben gemäß dem VAG, die Bankenaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß dem BWG, sowie das zuständige Börseunternehmen gemäß dem BörseG in wechselseitiger Hilfeleistung zusammen."

9 Nach dem § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

"§ 29a. Verordnungen der BWA aufgrund dieses Bundesgesetzes sowie aufgrund des Börsegesetzes sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen."

10. Dem § 32 wird folgende Z 10 angefügt:

"10. (zu § 28 Abs. 1)

- a) Am 31. Dezember 2000 anhängige Verwaltungsstrafverfahren wegen der in lit. a genannten Verwaltungsübertretungen sind von den am 31. Dezember 2000 zuständigen Behörden fortzuführen.
- b) Ab den 1. Jänner 2001 anhängig werdende Verwaltungsstrafverfahren wegen der in lit. a genannten Verwaltungsübertretungen sind von der BWA zu führen."

11. Dem § 34 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) § 2 Abs. 1 Z 3, § 21 Abs. 1, § 24a Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 5, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 29a und § 32 Z 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

Artikel III

Änderung des Investmentfondsgesetzes

Das Investmentfondsgesetz, BGBI. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I. Nr. xxx/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird jeweils die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Wortgruppe "vom Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "von der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

3. In § 10 Abs. 2 wird jeweils die Wortgruppe "den Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

4. In § 12 Abs. 4 und 8 wird jeweils die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1, 4 und 5 wird jeweils die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

6. In § 14 Abs. 2 wird die Wortgruppe "den Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

7. In § 15 Abs. 2 wird jeweils die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

8. In § 20 Abs. 3 Z 9b wird die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

9. In § 22 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

10. In § 22 Abs. 5 entfällt jeweils die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen und".

11. In § 23 Abs. 1 wird die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" und die Wortgruppe "vom Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "von der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

12. In § 25 Z 1 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

13. In § 26 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

14. In § 30 Abs. 1, 2 und 4 wird jeweils die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

15. In § 30 Abs. 2 Z 6 lit. b wird die Wortgruppe "den Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

16. In § 30 Abs. 3 wird die Wortgruppe "an den Bund" durch die Wortgruppe "an die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

17. In § 30 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

18. In § 31 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortgruppe "D/der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "D/die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

19. In § 31 Abs. 2 Z 3 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
20. In § 32 Abs. 1 wird die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
21. In § 32 Abs. 2 wird die Wortgruppe "der Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
22. In § 35 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
23. In § 36 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
24. In § 36 Abs. 3 wird die Wortgruppe "an den Bund" durch die Wortgruppe "an die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
25. In § 36 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
26. In § 37 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils die Wortgruppe "D/der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "D/die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
27. In § 44 Abs. 1 Z 3 und 4 wird jeweils die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
28. In § 45 Abs. 1 und 2 ist jeweils nach der Wortfolge "begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür" die Wortfolge "von der Bankenaufsichtsbehörde" einzufügen.
29. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) 1. Die Strafbarkeit von Verwaltungsübertretungen gemäß § 45 Abs. 1 und 2 in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung wird durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 nicht berührt.
2. Am 31. Dezember 2000 anhängige Verwaltungsstrafverfahren wegen der in Z 1 genannten Verwaltungsübertretungen sind von den am 31. Dezember 2000 zuständigen Behörden fortzuführen.
3. Ab den 1. Jänner 2001 anhängig werdende Verwaltungsstrafverfahren wegen der in Z 1 genannten Verwaltungsübertretungen sind von der Bankenaufsichtsbehörde zu führen."
30. Dem § 49 wird folgender Absatz 10 angefügt:
- "(10) § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 4 und 8, § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 3 Z 9b, § 22 Abs. 1, 3 und 5, § 23 Abs. 1, § 25 Z 1, § 26 Abs. 2, § 30 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 35, § 36 Abs. 1, 3 und 4, § 37 Abs. 1, 2 und 3, § 44 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie § 45 Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

Artikel IV Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes

Das Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 wird die Wortgruppe "vom Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "von der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
3. In § 13 wird das Wort "Behörde" durch das Wort "Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
4. In § 14 Abs. 4, 5, 12 und 13 wird jeweils die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
5. In § 14 Abs. 7 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.
6. In § 15 Abs. 3 wird die Wortgruppe "vom Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "von der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

7. In § 16 Abs. 2 wird die Wortgruppe "vom Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "von der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

8. In § 16 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

9. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 13, § 14 Abs. 4, 5, 7, 12 und 13, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

Artikel V

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz - SpG, BGBI. Nr. 64/1979, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 184/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Sparkassen sind von Gemeinden oder von Sparkassenvereinen gegründete juristische Personen des privaten Rechts. Sie sind nach Maßgabe der ihnen auf Grund der Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG), BGBI. Nr. 532/1993 in der jeweils geltenden Fassung, erteilten Konzession Kreditinstitute. Sparkassen sind Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs und sind im Firmenbuch einzutragen."

2. Im § 2 Abs. 2a letzter Satz wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

3. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortgruppe "vom Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "von der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

4. Im § 13 Abs. 4 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

5. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Sparkassenrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorstand der Sparkasse hat dem Landeshauptmann und der Bankenaufsichtsbehörde die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter unverzüglich schriftlich bekanntzugeben."

6. Im § 18 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

7. Im § 24 Abs. 8 Z 1 wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" und im § 24 Abs. 8 Z 1 und 2 wird jeweils die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

8. Im § 24 Abs. 12 Z 1 und Abs. 15 wird jeweils die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

9. § 26 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die Abwickler haben ihre Bestellung und deren Widerruf dem Landeshauptmann und der Bankenaufsichtsbehörde anzuzeigen und zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden."

10. § 27 Abs. 3 und Abs. 8 lauten:

"(3) Über die Durchführung des Abwicklungsplans und die sonstige Abwicklung haben die Abwickler dem Sparkassenrat, dem Landeshauptmann und der Bankenaufsichtsbehörde vierteljährlich zu berichten. Im übrigen haben die Abwickler innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstands und sind vom Sparkassenrat zu überwachen."

(8) Nach Beendigung der Abwicklung haben die Abwickler dem Sparkassenrat Schlußrechnung zu legen und ihre Entlastung zu beantragen. Nach ihrer Entlastung haben sie dem Landeshauptmann und der Bankenaufsichtsbehörde einen Schlußbericht zu erstatten und nach dessen Genehmigung durch den Landeshauptmann die Löschung der Sparkasse im Firmenbuch zu veranlassen. Der Landeshauptmann hat den Schluß der Abwicklung nach Löschung der Sparkasse im Firmenbuch der Bankenaufsichtsbehörde bekanntzugeben."

11. Im § 27 Abs. 6 wird die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

12. Im § 27a Abs. 3 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

13. Im § 27a Abs. 4 Z 3 wird der Ausdruck "Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 164/1961" durch den Ausdruck "Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961" ersetzt.

14. Im § 27a Abs. 6 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

15. Im § 27b Abs. 4 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

16. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Sparkassenaufsicht wird in erster Instanz vom Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hat, und in zweiter Instanz von der Bankenaufsichtsbehörde gemäß § 69 BWG ausgeübt, soweit diese nicht nach diesem Bundesgesetz allein zuständig ist. Die Zuständigkeit der Bankenaufsichtsbehörde nach dem Bankwesengesetz wird hiervon nicht berührt."

17. Im § 29 Abs. 3 wird jeweils die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

18. Im § 31 Abs. 1 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen zur Entscheidung vorbehaltenen Fällen von diesem" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltenen Fällen von dieser" ersetzt.

19. § 38 Abs. 6 entfällt.

20. Im § 39 Abs. 2 wird die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

21. Dem § 42 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2a, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 18 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 8 Z 1 und 2, § 24 Abs. 12 Z 1 und Abs. 15, § 26 Abs. 2 letzter Satz, § 27 Abs. 3 und 8, § 27 Abs. 6, § 27a Abs. 3, § 27a Abs. 4 Z 3, § 27a Abs. 6, § 27b Abs. 4, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 38 Abs. 6, § 39 Abs. 2, § 42 Abs. 5 und die Anlage zu § 24, § 1 Abs. 4, § 6, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 2, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

22. In der Anlage zu § 24 wird im § 1 Abs. 4 die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

23. In der Anlage zu § 24 wird im § 6 die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

24. In der Anlage zu § 24 wird im § 9 Abs. 3 die Wortgruppe "der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

25. In der Anlage zu § 24 wird im § 11 Abs. 2 die Wortgruppe "dem Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Bausparkassengesetzes

Das Bausparkassengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 Z 7 wird die Wortgruppe "den Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 1 wird die Wortgruppe "des Bundesministers für Finanzen" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

4. Im § 7 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Wortgruppen "des Bundesministers für Finanzen" und "dem Bundesminister für Finanzen" jeweils durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

5. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

6. Im § 11 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Der Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

7. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestandsübertragung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung durch die Bankenaufsichtsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Interessen der Bausparer und der Gläubiger ausreichend gewahrt sind und eine nachteilige Auswirkung bei der übernehmenden Bausparkasse auszuschließen ist. Eine Bewilligung ist von der übernehmenden Bausparkasse im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

8. § 14 lautet:

"Staatskommissär"

§ 14. Der Bundesminister für Finanzen hat bei jeder Bausparkasse einen Staatskommissär und einen Stellvertreter zu bestellen; im übrigen ist § 76 BWG anzuwenden."

9. § 15 lautet:

"Strafbestimmungen"

§ 15. Wer zum Nachteil eines Bausparers oder mehrerer Bausparer zwecks Bevorzugung anderer Bausparer bei der Zuteilung von Bauspardarlehen vom Geschäftsplan oder von den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft abweicht, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bankenaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen."

10. Im § 18 werden folgender Abs. 1c eingefügt:

"(1c) § 3 Abs. 2 Z 7, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 14, § 15, § 18 Abs. 1c und die Anlage zu § 12, Teil 1, Passiva, Posten unter der Bilanz und Teil 2, Position 10, 11 und 19 idF des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

11. Anlage zu § 12, Teil 1, Passiva, Posten unter der Bilanz lauten:

1. Eventualverbindlichkeiten
2. Kreditrisiken
 - darunter:
 - Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften
3. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG
4. Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG
5. Auslandspassiva"

12. Anlage zu § 12, Teil 2, Position 10, 11 und 19 lauten:

10. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken
11. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken
19. Rücklagenbewegung
 - darunter:
 - Dotierung der Hafrücklage
 - Auflösung der Hafrücklage"

Artikel VII

Änderung des Hypothekenbankgesetzes

Das Hypothekenbankgesetz, dRGBI. S 375/1899, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 88/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"§ 1. Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht (Hypothekenbanken), bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes der Genehmigung der Bankenaufsichtsbehörde."

2. § 1 Abs. 2 entfällt.

3. In § 1 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der nach den Absätzen 1, 2 zuständigen Stelle" durch die Wortgruppe "der Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

4. § 3 entfällt.

5. § 5a Abs. 3 lautet:

"Wer, ohne hiezu berechtigt zu sein, Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung "Pfandbrief", "Kommunalbrief", "Kommunalschuldverschreibung" oder "öffentlicher Pfandbrief" entgegen den Abs. 1 und 2 in Verkehr bringt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bankenaufsichtsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 300.000.-- zu bestrafen."

6. § 11 Abs. 3 lautet:

"Die Bankenaufsichtsbehörde kann die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Dritteln des Wertes gestatten."

7. § 12 Abs. 2 lautet:

"Soweit vor der Beleihung die Grundstücke durch eine öffentliche Behörde des Gebietes, in welchem sie liegen, abgeschätzt werden, kann die Bankenaufsichtsbehörde bestimmen, daß der bei der Beleihung angenommene Wert auch den durch eine solche Abschätzung festgestellten Wert nicht übersteigen darf."

8. § 23 Abs. 3 lautet:

"Die Bankenaufsichtsbehörde kann die Kreditinstitute von der Verpflichtung befreien, Bekanntmachungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung nach Maßgabe der Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu erlassen, wenn sichergestellt ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichneten Angaben anderweitig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntgemacht werden."

9. § 29 Abs. 2 lautet:

"Die Bestellung erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen. Die Bestellung kann jederzeit durch den Bundesminister für Finanzen widerrufen werden."

10. § 34 zweiter Satz lautet:

"Der Betrag der vereinbarten Vergütung ist der Bankenaufsichtsbehörde anzuzeigen; in Ermangelung einer Einigung wird der Betrag durch den Bundesminister für Finanzen festgesetzt."

11. § 43 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"§ 1 Abs. 1 und 3, § 5a Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 23 Abs. 3, § 29 Abs. 2 und § 34 sowie der Entfall der § 1 Abs. 2 und § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft."

Artikel VIII

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz dRGBI. I 492/1927, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken sind von der Kreditanstalt einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle einer Ersatzdeckung (§ 2 Abs. 3, § 12) sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Wertpapiere gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen. Das als Deckung dienende Geld ist in gesonderte Verwahrung zu nehmen; die Bankenaufsichtsbehörde kann den Kreditanstalten für die Dauer der im § 12 Abs. 1 zugelassenen Ersatzdeckung gestatten, daß das als Deckung dienende Geld auf einem besonderen Konto bei einer von ihr zu bestimmenden Bank angelegt wird."

2. In § 3 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen" wird durch die Wortgruppe "Die Bankenaufsichtsbehörde" ersetzt.

3. § 4 lautet:

"§ 4. Die Bankenaufsichtsbehörde kann für die Kreditanstalten Vorschriften erlassen, die die Befugnis der Kreditanstalt zur Abtretung und Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken beschränken."

4. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bankenaufsichtsbehörde kann für die Kreditanstalten Vorschriften erlassen, die die Befugnis der Kreditanstalt zur Abtretung und Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Darlehensforderungen beschränken."

5. § 11 lautet:

"§ 11. Wer, ohne hiezu berechtigt zu sein, Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung "Pfandbrief", "Kommunalbrief", "Kommunalschuldverschreibung" oder "öffentlicher Pfandbrief" entgegen § 10 in Verkehr bringt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bankenaufsichtsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 300.000.-- zu bestrafen."

6. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 7 Abs. 2 und § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

Artikel IX**Änderung des Postsparkassengesetzes**

Das Postsparkassengesetz 1969, BGBI. Nr. 458, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 742/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

§ 4. (1) Die Bankenaufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere dieses Bundesgesetzes, geführt werden. Der Bundesminister für Finanzen hat zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes einen Staatskommissär und zwei Stellvertreter zu bestellen; für den im § 69 BWG genannten Aufsichtsbereich ist hinsichtlich des Staatskommissärs und seiner Stellvertreter § 76 BWG anzuwenden."

2. Nach § 29 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft."

Artikel X**Änderung des Nationalbankgesetzes 1984**

Das Nationalbankgesetz 1984, BGBI. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 60/1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 wird nach der Wortgruppe „Aufgabenbereich des ESZB“ die Wortgruppe „und auch nicht in den Bereich der Bankenaufsicht gemäß § 79 Bankwesengesetz (BWG), BGBI. Nr. 532/1993“ eingefügt.

2. In § 20 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dieses Beratungsrecht bezieht sich jedoch nicht auf Angelegenheiten der Bankenaufsicht.“

3. In § 29 Abs. 1 wird nach der Wortgruppe „Aufgabenbereich des ESZB“ die Wortgruppe „und auch nicht in den Bereich der Bankenaufsicht gemäß § 79 BWG“ eingefügt.

4. In § 32 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Berichterstattungspflicht des Direktoriums erstreckt sich nicht auf jene Angelegenheiten, die im Rahmen der Ausübung der Bankenaufsicht bekannt geworden sind. In Angelegenheiten der Bankenaufsicht ist das Direktorium zur Verschwiegenheit gegenüber dem Generalrat und seinen Mitgliedern verpflichtet.“

5. In § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Angelegenheiten der Bankenaufsicht sind der Präsident und der Vizepräsident von der Teilnahme an den Sitzungen des Direktoriums ausgeschlossen.“

6. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Personal- und Sachaufwand der Österreichischen Nationalbank als Bankenaufsichtsbehörde gesondert zu prüfen und in einem eigenen Berichtsteil des Jahresabschlusses sowie zeitgleich dazu in einem Sonderbericht offenzulegen. Die Österreichische

Nationalbank hat den Kreditinstituten und dem Bundesminister für Finanzen auf Verlangen eine Ausfertigung dieses Sonderberichtes zu übermitteln.“

7. Nach § 80 wird folgender § 81 eingefügt:

„§ 81. Die Ausgabe und Verwendung von banknotenähnlichen, auf Euro lautenden und für den Umlauf bestimmten Urkunden zu Zahlungszwecken stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3 000 Euro zu bestrafen.“

8. In § 89 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 20 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1999 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel XI

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 284e entfällt.

2. Im § 376 Z 4a wird der Satzteil "gelten als Bewilligungen gemäß § 248." ersetzt durch den Satzteil "gelten als Berechtigungen gemäß § 103 Z 5a BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999."

3. Dem § 382 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Entfall des § 284e und § 376 Z 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Eine optimale Wirkungsweise des geltenden Bankaufsichtsrechts wird in Teilbereichen durch strukturelle und verfahrenstechnische Defizite beeinträchtigt.

Ziel:

Schaffung der organisatorischen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für bestmögliche Effektivität der Bankaufsicht.

Problemlösung:

Vereinigung der derzeit im Bundesministerium für Finanzen und in der Österreichischen Nationalbank bestehenden Aufsichtsstrukturen zu einer bei der Österreichischen Nationalbank angesiedelten Bankaufsichtsbehörde.

Änderung der aufsichtsrechtlichen Verfahrensbestimmungen, um raschere und effektivere Aufsichtsmaßnahmen zu ermöglichen.

Kosten:

Die angestrebte verbesserte Effektivität kann nur durch entsprechend erhöhte Kapazitäten erzielt werden. Da jedoch gleichzeitig eine Aufteilung der Aufsichtskosten, die bisher ausschließlich vom Bund zu tragen waren, auf die Österreichische Nationalbank und die beaufsichtigten Kreditinstitute zu je einem Drittel erfolgt, wird sich die neue Struktur für den Bund weitgehend kostenneutral darstellen.

EU-Konformität:

Ist gegeben, es bestehen im vorliegenden Regelungsbereich keine EU-rechtlichen Vorgaben.

Alternativen:

Belassung der derzeitigen, jedoch als unzureichend erkannten Rechtslage betreffend Strukturen und Aufsichtsverfahren;

Belassung der derzeitigen Aufsichtsstruktur, jedoch Änderung verfahrensrechtlicher Bestimmungen; Schaffung einer gänzlich neuen Struktur für die Aufsichtsaufgaben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Besondere Beschlüsseforderungen:

1. Verfassungsbestimmungen: § 79 und § 107 Abs. 18 können als Verfassungsbestimmungen vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Änderung des § 38 Abs. 1 BWG kann gemäß § 38 Abs. 5 BWG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das vorliegende Sammelgesetz, dessen Kern die Änderung des Bankwesengesetzes darstellt, umfaßt zwei inhaltliche Schwerpunktbereiche:

Zum einen die organisatorische Umgestaltung der Bankenaufsicht durch Vereinigung der bisherigen bankaufsichtlichen Kapazitäten im Bundesministerium für Finanzen und in der Österreichischen Nationalbank. Diese wird nach Aufnahme der bestehenden, insbesondere personellen Ressourcen, alleinige Bankenaufsichtsbehörde.

Zum anderen wird das materielle Aufsichtsrecht in einigen Punkten geändert, bei denen sich in der Vollziehung Defizite gezeigt haben. Zielsetzung hierbei ist die erhöhte Schnelligkeit und Durchsetzbarkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Als Beispiel wäre insbesondere hervorzuheben, daß aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr schon beim Erkennen gefährlicher Geschäftsverläufe ergriffen werden können und nicht erst dann, wenn bereits konkrete Gläubigergefährdung eingetreten ist; die bisherige Praxis hat gezeigt, daß zu diesem Zeitpunkt getroffene Maßnahmen eine Insolvenz regelmäßig nicht mehr abwenden konnten. Weiters sollen Probleme im Prüfungsbereich dadurch beseitigt werden, daß die Anforderungen an Bankprüfer noch strenger gefaßt werden als bisher. Dies umfaßt sowohl die Anforderungen an die persönliche Qualifikation der Bankprüfer als auch die Absicherung der Verlässlichkeit der Prüfungshandlungen durch die Einführung des Rotationsprinzips.

Auch die Stellung des Aufsichtsrates von Kreditinstituten wird gestärkt. Der Aufsichtsrat erhält zB die Möglichkeit, zur Unterstützung seiner Überwachungsaufgaben auch selbst Prüfungen durchführen zu lassen. Schließlich wird der Informationsaustausch aller mit der Kontrolle und Aufsicht über Kreditinstitute befaßten Institutionen erleichtert, die aufsichtsrechtliche Verfahrenszuständigkeit wird hingegen bei einer Behörde zusammengeführt.

Die strukturelle Entscheidung, die Österreichische Nationalbank als Bankenaufsichtsbehörde mit allen Aufsichtsfunktionen zu betrauen, ist wie folgt zu begründen:

Bereits seit 1997 wurden grundsätzliche Überlegungen zur Gestaltung einer idealtypischen Bankenaufsicht angestellt, dies aus grundsätzlichen strategischen Erwägungen ohne besonderen Anlaß, wobei auch externe Experten in die Beratungen einbezogen waren. Weiters wurde ein Gutachten von Ernst & Young eingeholt und eingehend beraten. Es ergaben sich in der Folge mehrere Alternativen, wobei noch während deren Evaluierung konkrete Probleme zweier Kreditinstitute die Bankenaufsichtsfrage in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückten. Die infolgedessen beschleunigte Abwägung der Vor- und Nachteile verschiedener Modelle, die wiederum unter Heranziehung der genannten international renommierten Gutachter erfolgte, führte zur Entscheidung, die Österreichische Nationalbank mit den Aufgaben der Bankenaufsicht zu betrauen, wofür folgende Gründe maßgeblich waren:

- Die OeNB verfügt aufgrund ihrer derzeitigen Aufgaben nach dem BWG bereits über Spezialkenntnisse sowie personelle und sachliche Ressourcen in mehreren Aufsichtsbereichen.
- Die bisherige Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Finanzen als Bankenaufsicht und der OeNB mit aufsichtlichen Spezialaufgaben funktioniert sehr gut. Dennoch sind durch Zusammenlegung der Aufgaben und der materiellen und personellen Ressourcen bei einer dieser Institutionen nützliche Synergieeffekte für die Effektivität der Aufsicht als auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu erwarten.
- Eine Zusammenlegung bei der OeNB ermöglicht eine gerechte Verteilung von Aufsichtskosten und hat somit wirtschaftliche Vorteile.
- Die OeNB entspricht als Institution der mehrfach erhobenen Forderung nach Unabhängigkeit der Bankenaufsicht; der erforderliche Rechtsschutz wird durch entsprechende Verfahrensbestimmungen gewährleistet.

- Die Ausübung der Bankenaufsicht durch die nationale Notenbank ist ein international übliches Modell bzw. ist dies in etwa der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten anzutreffen.
- Die zunehmend wichtige internationale Aufsichtszusammenarbeit kann von der OeNB aufgrund ihrer Erfahrungen in diesem Bereich und ihrer personellen Ausstattung besonders gut gewährleistet werden.

Die Änderungen im Wertpapieraufsichtsgesetz, Investmentfondsgesetz, Beteiligungsfondsgesetz, Sparkassengesetz, Bausparkassengesetz, Hypothekenbankengesetz, Pfandbriefgesetz, Postsparkassengesetz und Nationalbankgesetz sind weitgehend technische Anpassungen an die mit dem BWG geänderte Aufsichtsbehörden-Zuständigkeit. Die Änderung der GewO berücksichtigt die Wiedereinführung der Konzessionspflicht für neue Wechselstuben. Im WAG wird die Zuständigkeit für den unbefugten Betrieb des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts der BWA zugewiesen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage zur gegenständlichen Regierungsvorlage bildet Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Mit dem Recht der EU sind vorliegende Rechtsänderungen kompatibel; die Straffung der Verfahrensabläufe, insbesondere aber auch die im Finanzmarktausschuß zu realisierende verstärkte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen entspricht zudem aktuellen Trends im EU- und internationalen Bereich.

Besonderer Teil

zu Artikel I Änderung des Bankwesengesetzes

Zu § 1 Abs. 1 Z 20

Die Wiederaufnahme des Wechselstubengeschäfts in die BWG Konzessionspflicht entspricht der bis 1994 gegebenen Rechtslage. Die aufsichtsrechtliche Erfassung auch dieser Tätigkeit soll die Aufsichtsdichte insgesamt verbessern und Lücken vermeiden, wobei jedoch die der spezifischen Tätigkeit entsprechenden Ausnahmen bzw. Erleichterungen vorgesehen werden; siehe diesbezüglich auch zu § 3 Abs. 1 Z 8, § 103 Z 5a und Art. XI.

Zum Entfall von § 1 Abs. 2 Z 2

Da Wechselstuben künftig wieder Kreditinstitute sind, haben sie als Finanzinstitut zu entfallen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 8

Wie zu 1. ausgeführt, wird für das Wechselstubengeschäft im wesentlichen die bis 1994 nach dem KWG geltende Rechtslage wiederhergestellt. Dem entsprechen die Ausnahmen von BWG-Bestimmungen hinsichtlich insbesondere Geschäftsleitern (Hauptberuflichkeit, 4-Augen-Prinzip), Anfangskapital und Eigenmittel, Liquidität und offene Positionen, sowie diverse aufgrund des Geschäftsgegenstandes nicht anwendbare Bestimmungen (Spareinlagen, Einlagensicherung). Hinsichtlich der Rechnungslegung und Bankengruppe darf die Ausnahme jedoch nur soweit gelten, daß für Wechselstuben als Kreditinstitute weniger strenge Vorschriften gelten als sie derzeit als Finanzinstitute zu beachten haben; daher sind sie einer Bankengruppe als nachgeordnetes Institut zuzurechnen und haben an der Erstellung des Konzernabschlusses des übergeordneten Institutes mitzuwirken.

Zu § 4 Abs. 3 Z 5:

Diese Änderung soll die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Eigentümer von Kreditinstituten im Verfahren zur Konzessionerteilung erleichtern.

Zu § 4 Abs. 7:

Die Bankenaufsichtsbehörde soll das Recht erhalten die Öffentlichkeit über das Bestehen und den Umfang einer Konzession zu informieren und so auch dem Informationsbedürfnis und dem Schutz der Kunden vor illegal ausgeübten Bankgeschäften Rechnung tragen. Dies gilt auch für das individuelle Anfragerecht und den Aufbau einer über das Internet zugänglichen Datenbank.

Zu § 5 Abs. 1 Z 3 und Z 8:

Als Hilfestellung für die Bankenaufsichtsbehörde bei Vorliegen von Zweifeln an der persönlichen Zuverlässigkeit der Eigentümer und Geschäftsleiter werden die Konzessionerteilungsvoraussetzungen insofern verschärft, als nunmehr eine stärkere Mitwirkungspflicht des Konzessionswerbers vorgesehen ist.

Zu § 24 Abs. 2 Z 1

Die Bestimmung begrenzt die Anrechenbarkeit des **hybriden Kapitals** (§ 24 Abs. 2 Z 5, siehe dort) innerhalb der Kreditinstitutsgruppe.

Zu § 24 Abs. 2 Z 5 und 6

In den letzten Jahren wurden weltweit **hybride Kapitalinstrumente** für Zwecke der Zurechnung zum bankaufsichtlichen Kernkapital entwickelt. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hat sich im Jahr 1998 auf **Leitlinien für die Zuordnung** solcher Kapitalinstrumente zum bankaufsichtlichen Kernkapital geeinigt.

Um den österreichischen Kreditinstituten die internationale **Wettbewerbsfähigkeit** zu erhalten, ist eine Ergänzung des § 24 Abs. 2 erforderlich, mit der eine beschränkte Anrechnung **hybrider Finanzinstrumente** als Kernkapital im Ausmaß von 15 vH des konsolidierten Kernkapitals ermöglicht und die näheren Voraussetzungen über die **Beschaffenheit** hybrider Finanzinstrumente entsprechend oben stehender Leitlinien festgelegt werden sollen.

Die Neuregelung umfaßt in den Z 5 und 6 alle derzeit bekannten Konstruktionen hybrider Finanzinstrumente mit Ausnahme der Einlagen stiller Gesellschafter, weil nach § 184 Abs. 1 letzter Satz HGB eine Vereinbarung, durch die das außerordentliche Kündigungsrecht des stillen Gesellschafters ausgeschlossen oder beschränkt wird, nichtig ist.

Zu § 28 Abs. 1 und § 103 Z 38:

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit zur Vergabe von **Organkrediten** stärker beschränkt. Die Laufzeit bestehender Kredite wird dadurch nicht berührt.

Zu § 30 Abs. 8a:

Diese Vorschrift dient der Erleichterung der **konsolidierten Aufsicht**.

Zu § 38 Abs. 1 zweiter Satz

Eine gesonderte Anführung der **Oesterreichischen Nationalbank**, die nunmehr selbst als Bankaufsichtsbehörde tätig wird, erübrigt sich nun. Der verbesserte Informationsaustausch innerhalb des in § 70 Abs. 1 Z 2 genannten Personenkreises, der seinerseits der **Geheimhaltungspflicht** unterliegt, soll nicht durch formelle Entbindungen wieder erschwert werden.

Zu § 43 Abs. 1

Der Entfall des Verweises auf § 271 HGB entspricht der Änderung in § 61 Abs. 2.

Zu § 60

Die Bestimmung trägt dem zunehmenden Trend zum **Outsourcing** von Dienstleistungen, insbesondere der Buchhaltungen Rechnung. Sie soll einerseits unbeabsichtigte Lücken im zugänglichen Prüfungsbereich vermeiden, andererseits aber auch gezielten Umgehungshandlungen vorbeugen. Bei im Ausland geführten Unterlagen wird die Entcheidung zwischen der Vor Ort-Einsicht und der Heranziehung der inländischen Duplikate in Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit und Prüfungserfordernis zu treffen sein; das heißt, daß bei Verdacht auf **Unregelmäßigkeiten** eine vollständige Vor Ort-Einschau vorzuziehen wäre, jedoch im Regelfall die Heranziehung der inländischen Unterlagen genügen dürfte. Eine Rechtfertigung der Prüferentscheidung ist jedoch nicht vorgesehen, da in jedem Fall (Stichprobe) beide Überprüfungsarten möglich sein sollen.

Zu § 61 Abs. 2

Die Ausschließungsgründe nach BWG und HGB sollen kumulativ gelten, sodaß das jeweils strengere Recht anwendbar ist.

Zu § 62 Z 1a bis 2

Die qualitativen Anforderungen an Bankprüfer werden weiter erhöht, wobei auch aktuelle Anlaßfälle berücksichtigt werden. Nachzuweisen sind **bankspezifische Kenntnisse** und **Bankprüfungserfahrung**, **Fortbildung** und **Qualitätssicherung** auf jeweils aktuellem bankrechtlichem Stand sowie der Zugang zu einem internationalen Netzwerk; letzteres sichert die in der Bankprüfung international üblichen Qualitätsstandards, ohne jedoch kleinere Wirtschaftsprüfer (Prüfungsgesellschaften) a priori auszuschließen. Weiters ist ein abgedeckter Haftungsbetrag von mindestens 4 Mio. Euro je Prüfung nachzuweisen; siehe auch zu § 62a.

Zu § 62 Z 4 und § 62 Z 15

Mit diesen Bestimmungen sollen die fachlichen Anforderungen an die Bankprüfer erhöht und - zwecks Gewährleistung einer objektiven Prüfung bzw. Vermeidung des Anscheins jeglicher Befangenheit - eine allfällige finanzielle Abhängigkeit vom zu prüfenden Unternehmen reduziert werden.

Zu § 62 Z 6a

Die Bestimmung verwirklicht das sogenannte "Rotationsprinzip" in der Form, daß - mindestens - bei jedem fünften Jahresabschluß ein Prüferwechsel stattfinden muß, um die Unbefangenheit des Bankprüfers auch in dieser Hinsicht abzusichern.

Zu § 62a

Die nach dem HGB geltende Haftungsbeschränkung von S 5 Mio. je Prüfung muß im Bereich der Bankprüfung als unzureichend angesehen werden. Es ist daher einerseits im Einklang mit § 62 Z 2 der Haftungsbetrag für leichte Fahrlässigkeit auf 4 Mio. Euro je Prüfung anzuheben; andererseits ist im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch eine beträchtlich unbeschränkte Haftung nicht unangemessen. Die erhöhte bzw. unbegrenzte Haftung für Bankprüfer sollte nicht nur allfällig Geschädigten mehr Sicherheit bringen, sondern auch einen starken Anreiz zu erhöhter Sorgfalt in der Bankprüfung darstellen.

Zu § 63 Abs. 1 bis 1c

Abs. 1 regelt weiterhin das gerichtliche Widerspruchsverfahren gegen die Bestellung eines Bankprüfers. Um der Bankaufsichtsbehörde rascheres Handeln zu ermöglichen, soll sie jedoch in bestimmten Fällen auch selbst die Bestellung untersagen können, oder, bei Gefahr in Verzug, einen anderen Bankprüfer bestellen können. Zur Feststellung der Eignung des Bankprüfers dahingehend, daß keine Ausschließungsgründe vorliegen, hat er selbst innerhalb kurzer Frist die erforderlichen Informationen zu erteilen, widrigfalls die Aufsichtsbehörde durch Widerspruch, Untersagung der Bestellung oder Ersatzbestellung tätig werden kann.

Zu § 63 Abs. 8

Mit dieser Bestimmung wird die Versicherungspflicht der Bankenprüfer weiter konkretisiert.

Zu § 63a

Im Sinne der Zielsetzung, die Stellung der Aufsichtsorgane von Kreditinstituten zu stärken, sollen die Aufsichtsorgane auch eigene Prüfungsmöglichkeiten erhalten, um erforderlichenfalls ihre Kontrollaufgaben entsprechend vertieft wahrnehmen zu können. Die vom Aufsichtsorgan bestellten Prüfer müssen gegenüber dem Kreditinstitut die erforderlichen Auskunfts- und Einschaurechte erhalten, was in Abs. 2 sichergestellt wird. Abs. 3 ermöglicht es auch den Bankprüfern, in Sonderfällen direkt an das Aufsichtsorgan berichten zu dürfen, was im Falle von Mängeln auf der Geschäftsleiterebene zweckmäßig sein wird.

Zu § 70 Abs. 1 Z 1

Die Änderung entspricht dem gemäß § 60 erweiterten Prüfungsrecht - hier für Prüfungsorgane der Bankaufsichtsbehörde, zur Begründung siehe dort.

Zu § 70 Abs. 1 Z 2

Zur Verbesserung der Effizienz und Schnelligkeit bankaufsichtlichen Handelns wird ein unmittelbarer Informationsaustausch zwischen der Bankaufsichtsbehörde und anderen Institutionen ermöglicht, die schon derzeit Aufgaben im Rahmen der Aufsicht, des Frühwarnsystems oder der Gefahrenabwehr wahrzunehmen haben. Festzuhalten ist, daß alle Genannten dem zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichteten Personenkreis angehören.

Zu § 70 Abs. 2 erster Satz

Die nach dieser Bestimmung möglichen Aufsichtsmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr konnten bisher nur ergriffen werden, wenn bereits eine konkrete Gläubigergefährdung eingetreten war; dieser Zustand wurde mehrfach als unbefriedigend angesehen, tatsächlich endeten bisherige Verfahren nach § 70 Abs. 2 auch stets in der Insolvenz der betreffenden Institute, sodaß das eigentliche Ziel der Gefahrenabwehr nicht erreicht werden konnte. Die Änderung, die nun auf "gefährliche Geschäftsverläufe" statt auf schon konkret eingetretene Gefahren abstellt, soll es der Aufsichtsbehörde vor allem ermöglichen, schon früher einzutreten und damit - allerdings natürlich abhängig von der wirtschaftlichen Lage der Bank - zumindest die Möglichkeit einer Insolvenzvermeidung zu erhöhen.

Zu § 70 Abs. 4a

Die derzeit zwingende Verpflichtung der Bundesministers für Finanzen zur Abberufung eines Geschäftsleiters gegen den eine Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet wurde, soll entfallen. In Hinkunft soll es der Bankenaufsichtsbehörde möglich sein, stärker auf die Umstände und Schwere der angelasteten Tat Bedacht zu nehmen.

Zu § 70 Abs. 8 und 9**Zu Abs. 8:**

Die aufschiebende Wirkung von Beschwerden bei den Höchstgerichten hat sich in Aufsichtsverfahren mehrfach als sehr konkretes Problem erwiesen, da in diesen Fällen der Aufsicht die Hände gebunden sind. Die Abwägung der Rechtsschutzinteressen der Adressaten von Aufsichtsmaßnahmen und der materiellen Interessen potentiell gefährdeter Gläubiger fiel bisher fast immer zugunsten ersterer aus, wofür offenkundig prinzipielle rechtsstaatliche Erwägungen maßgeblich waren. Es erscheint mit der Zielsetzung einer effizienten Aufsicht aber kaum vereinbar, daß Maßnahmen, die bereits im Bereich der unmittelbaren Gefahrenabwehr getroffen werden, durch die aufschiebende Wirkung die Anwendung versagt bleibt. Andererseits wird mit dem sehr eingeschränkten Ausschluß der aufschiebenden Wirkung auf Maßnahmen gemäß § 70 Abs. 1 und 2 die Rechtsstaatlichkeit im allgemeinen oder das Rechtsschutzinteresse des Adressaten von Aufsichtsmaßnahmen nicht verletzt, handelt es sich doch, wie erwähnt, um unmittelbar notwendige Maßnahmen, deren Aufschub in der Regel durchaus die gleiche Wirkung hat, wie sie im Ergebnis auch eine Untätigkeit der Aufsichtsbehörde hätte - nämlich Fortführung gefährlicher Geschäfte bis zur Insolvenz.

Zu Abs. 9:

Die Bestimmung entspricht der Zielsetzung, die Stellung der Aufsichtsorgane von Kreditinstituten zu stärken. In diesem Sinne muß auch die rasche Information über aufsichtsbehördliche Maßnahmen gewährleistet sein.

Zu § 71 Abs. 1

Bisher waren Sonderprüfungen nur in Ausnahmefällen unangekündigt durchzuführen, dies ausgehend von der Überlegung, daß die Durchführung der Prüfung durch organisatorische Vorbereitungen des Kreditinstituts erleichtert wird. Da jedoch die angekündigte Prüfung weniger geeignet erscheint, allfällige Malversationen zu erkennen, soll künftig der unangekündigten Prüfung in der Regel der Vorzug gegeben werden, wobei angekündigte Routineprüfungen jedoch möglich bleiben, da sie aufgrund der Vorbereitungsmöglichkeit für bestimmte Prüfungszwecke weiterhin besser geeignet sind.

Zu § 71 Abs. 2

Die Änderung entspricht dem gemäß § 60 erweiterten Prüfungsrecht - hier für die Bankenaufsichtsbehörde selbst, zur Begründung siehe dort.

Zu § 71a, § 98 Abs. 5 und 6, § 103 Z 39 und § 107 Abs. 18 bis 21

In Ergänzung der Umsetzung der RL 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitäts-Richtlinie) im Finalitätsgesetz, BGBI Nr. xxx/1999, werden mit der vorliegenden Bestimmung der Österreichischen Nationalbank als Bankenaufsichtsbehörde Aufsichtskompetenzen über Zahlungssysteme übertragen. Gemäß Art. 22 ESZB-Satzung können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken Einrichtungen für Verrechnungs- und Zahlungssysteme zur Verfügung stellen bzw. kann die EZB Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten. Da eine solche EZB-Verordnung in nächster Zeit nicht zu erwarten ist, scheint es zweckmäßig, auch die Aufsichtsmaßnahmen in diesem Bereich in Ergänzung zu den bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften der Österreichischen Nationalbank zu übertragen.

Von der Aufsicht sind nicht nur klassische Zahlungssysteme (Großbetrags- und Massenzahlungsverkehr), sondern auch Zahlungssysteme wie Point of Sale, Kreditkarten und E-Money umfaßt. Normunterworfene dieser Bestimmung sind nicht nur Kreditinstitute, sondern alle an einem Zahlungssystem gewerbsmäßig mitwirkenden juristischen Personen bzw. Unternehmen. Als Mittel der Aufsicht kann die Bankenaufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen von den Teilnehmern Auskünfte einholen und durch Verordnung Meldevorschriften und Vorgaben u.a. für die Organisation der Zahlungssysteme, den technischen Standard der Systeme und der technischen Sicherheitsvorkehrungen erlassen. Bei Verletzung der von der Bankenaufsichtsbehörde erlassenen Verordnungen sind Sanktionsmaßnahmen (z.B. Untersagung der Teilnahme am Zahlungssystem oder

Rücknahme der Anerkennung als System gemäß § 2 Finalitätsgesetz) bzw. Verwaltungsstrafen vorgesehen.

Da es sich bei der Zahlungssystemaufsicht um eine neue Materie handelt, ist in bezug auf die einzelnen Aufsichtshandlungen und -maßnahmen ein abgestuftes Inkrafttreten vorgesehen.

Zu § 72

Abs. 2:

Die gemäß § 70 Abs. 2 verhängten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr müssen im Notfall auch unmittelbar durchgesetzt werden können, wofür u.U. die Hilfe der Sicherheitsbehörden erforderlich sein kann. Hierbei wird es sich sicherlich um seltene Ausnahmefälle handeln, für die dennoch vorgesorgt werden muß (zB Durchsetzung des von der Bank verweigerten Zutritts des Regierungskommissärs zu den Geschäftsräumlichkeiten).

Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird vorgesehen, daß die OeNB gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen in Finanzmarktangelegenheiten insoweit eine Auskunftspflicht hat, als dies für das Bundesministerium für Finanzen zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Finanzmarktes z.B. im Hinblick auf die gesetzliche Implementierung von EU-Richtlinien in diesem Bereich - notwendig ist.

Abs. 4:

Im Hinblick auf die zunehmende Verflechtung von Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie zur Vermeidung zusätzlicher Auskunftslasten für die Betroffenen wird in Abs. 4 den Aufsichtsbehörden das wechselseitige Recht auf Erhalt von aufsichtsnotwendigen Daten eingeräumt.

Zu § 74 Abs. 6, § 75 Abs. 6 und § 98 Abs. 2 Z 8

In diese neuen Absätze wurde die bisher in § 79 Abs. 2 vorgesehene Regelung übernommen. Daraus ergibt sich auch die Änderung des § 98 Abs. 2 Z 8. Die Änderung von "Datenträgern" auf "elektronische Übermittlung" entspricht dem aktuellen technischen Stand sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zu § 76

Durch diese Neuregelung wird Neukonzessionären für die Startphase ein Staatskommissär beigegeben. Diese Bestellung wird, falls in den ersten fünf Jahren nach Konzessionerteilung eine Bilanzsumme von fünf Milliarden Schilling nicht überschritten wird, wieder hinfällig. Klarstellend ist festzustellen, daß nach einmaligem Überschreiten der Bilanzsumme von fünf Milliarden Schilling die Staatskommissärsbestellung auch dann aufrecht zu bleiben hat, wenn diese Grenze später wieder unterschritten wird. Wenn nur das Wechselstubengeschäft betrieben wird, ist jedoch kein Staatskommissär notwendig.

Der Staatskommissär sowie sein Stellvertreter werden weiterhin vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Im Hinblick auf die Weisungsgebundenheit des Staatskommissärs gegenüber der Nationalbank in Vollziehung seiner Aufsichtspflicht stärkt dies seine Unabhängigkeit.

Zu § 77a

Im Rahmen der internationalen Weiterentwicklung der Rechtsentwicklung des Basler Ausschusses im Oktober 1996 ("Bericht über die grenzüberschreitende Bankenaufsicht") ist die Empfehlung ausgesprochen worden, daß die Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes für die Zwecke der konsolidierten Aufsicht die Möglichkeit haben sollten, in anderen Ländern Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Im Detail wird z.B. im diesbezüglichen Basler Dokument angeführt, daß die Herkunftslandbehörden alle Beurteilungsverfahren einsetzen sollten, die für ihre Aufsichtsverfahren wichtig sind. Wenn also Prüfungen vor Ort einen zentralen Bestandteil des Aufsichtsprozesses bilden, sollten sich die Herkunftslandbehörden auch Informationen vor Ort beschaffen können.

In den "Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht" des Basler Ausschusses vom April 1997 wird dieselbe Grundsatz in prägnanter Reform dargelegt: "Die Herkunftslandbehörde sollte für die Zwecke der Aufsicht Zugang zu den ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften erhalten".

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben zudem gezeigt, daß es offensichtlich nicht ausreicht, memoranda of understanding nur mit Mitgliedstaaten und solchen Drittstaaten, mit denen der Rat der Europäischen Union ein Rahmenabkommen abgeschlossen haben wird, abzuschließen. Vor allen Dingen die sehr umfangreiche Aktivität österreichischer Banken und ihrer Bankengruppen in den mittel- und osteuropäischen Ländern erfordert es aus bankaufsichtlicher Sicht, der Bankenaufsicht die

gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, Prüfungen und Informationen vor Ort einzuholen. Deshalb soll der Bankaufsichtsbehörde die Möglichkeit des Abschlusses von memoranda of understanding mit solchen Drittstaaten auch ohne Vorliegen von EU-Rahmenabkommen eingeräumt werden.

Zu § 79

Mit dieser Vorschrift wird die Durchführung der gesamten Bankenaufsicht der Österreichischen Nationalbank als beliehenem Unternehmen übertragen. Sie ist bei Besorgung dieser Aufgaben weisungsfrei.

Die OeNB ist sowohl zur Erlassung von Verordnungen als auch von Bescheiden befugt. Die neue Zuständigkeit der Österreichischen Nationalbank umfaßt sämtliche behördliche und sonstige operative und analytische Tätigkeiten, die derzeit vom Bundesministerium für Finanzen (teilweise im Zusammenwirken mit der Österreichischen Nationalbank) besorgt werden. Dazu gehören auch alle Aufsichtsfunktionen, insbesondere auch die Erteilung von Konzessionen an Kreditinstitute und deren Entzug.

Die Ausgliederung der gesamten Bankenaufsicht auf die Österreichische Nationalbank als einen privaten Rechtsträger ist aufgrund der umfassenden und großen Bedeutung der Materie „Bankenaufsicht“ und aufgrund der völligen Weisungsfreistellung der OeNB in Vollziehung dieser Angelegenheiten nach Rechtsprechung des VfGH nur aufgrund einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung zulässig.

Die Betrauung der OeNB mit der Verwaltungsstrafkompetenz bedarf ebenfalls einer verfassungsrechtlichen Absicherung. Die Möglichkeit der Erhebung einer Berufung gegen die Strafbescheide der OeNB und somit die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates (gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 51 VSIG) zur Entscheidung als Rechtsmittelbehörde bleibt bestehen.

Die Übertragung der Verwaltungsstrafkompetenz an die Österreichische Nationalbank als Bankaufsichtsbehörde ist vorgesehen, um die Durchgriffsmöglichkeiten der Bankenaufsicht zu verbessern und die Wirksamkeit bankenaufsichtlicher Maßnahmen zu beschleunigen. Die Österreichische Nationalbank ist nach dieser Vorschrift auch für die Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide - mit Ausnahme der Strafbescheide - zuständig und damit nicht mehr vom Zusammenwirken mit anderen Behörden abhängig, was eine schnellere Durchsetzung der von ihr erlassenen bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen ermöglicht.

Im Hinblick auf die weisungsfreie Besorgung der Bankaufsichtsangelegenheiten durch die Österreichische Nationalbank soll diese für alle Schäden aufkommen, die dem Bund im Falle einer Verurteilung im Amtshaftungsverfahren erwachsen. Die Einschränkung des Rückgriffsrechts gegenüber den schadensverursachenden Organwaltern auf die Fälle des Vorsatzes dient ebenfalls der Stärkung der Effizienz der Aufsichtsbehörde.

Zu § 79a

Die derzeit im Bundesministerium für Finanzen mit Bankenaufsicht befaßten Beamten werden dem bei der Österreichischen Nationalbank eingerichteten Personalamt mittels Bescheid dienstzugeteilt. Die so dienstzugeteilten Beamten haben wie bereits in zahlreichen anderen Fällen vorgesehen, die Option eines Wechsels in ein Dienstverhältnis zur Österreichischen Nationalbank.

Die derzeit im Bundesministerium für Finanzen mit Bankenaufsicht befaßten Vertragsbediensteten werden der Österreichischen Nationalbank mittels Dienstgebererklärung des Bundesministers für Finanzen zur dauernden Dienstleistung zugewiesen und werden hierdurch Dienstnehmer der Österreichischen Nationalbank.

Durch diese Regelungen wird die personelle und fachliche Kapazität der Österreichischen Nationalbank für ihre Aufgabenerweiterung aufgestockt. Die übrigen personalrechtlichen Bestimmungen orientieren sich an den in anderen Ausgliederungsgesetzen enthaltenen Grundsätzen.

Zu § 79b:

Durch diese Bestimmung soll von der in Art. 131 Abs. 2 B-VG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Bankaufsichtsbehörde, die im Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Parteistellung besitzt, das Recht zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen die UVS-Berufungsbescheide in jenen Verwaltungsstrafsachen eingeräumt werden, in denen die Bankaufsichtsbehörde in erster Instanz den Verwaltungsstrafbescheid erlassen hat.

Zu § 80

In § 80 wird bestimmt, daß je ein Drittel des Personal- und Sachaufwandes der Bankenaufsichtsbehörde, die ihr in Vollziehung der Aufgaben nach den in § 69 genannten Bundesgesetzen erwachsen, von der OeNB, von den überwachten Kredit- und Finanzinstituten und vom Bund zu tragen ist. Durch die Drittteilung der Kosten ist sichergestellt, daß sowohl seitens der Überwachungsbehörde als auch seitens der überwachten Institute sowie seitens des Bundes auf eine sparsame und wirtschaftliche Gebarung der Bankenaufsicht geachtet werden wird. Für den Bund stellt diese Regelung keine Mehrbelastung dar, da dieser Kostenbeteiligung Minderausgaben im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen durch den Wegfall des Personal- und Sachaufwandes für die derzeitige Aufsicht gegenüberstehen.

Zu § 81:

Anstelle der derzeit bestehenden Expertenkommission - die infolge der Konzentration sämtlicher Angelegenheiten der Bankenaufsicht bei der OeNB in dieser Form ihre Aufgabe verliert - wird beim Bundesministerium für Finanzen ein Beirat eingerichtet, welcher sich aus Vertretern der Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht sowie des Bundesministeriums für Finanzen zusammensetzt. Dieser Beirat soll eine stärkere Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden ermöglichen und vor allem dem allgemeinen Erfahrungsaustausch zwischen diesen Finanzmarktaufsichtsbehörden und der gegenseitigen Beratung in Aufsichtsfragen dienen. Dies ist insbesondere dann vonnöten, wenn sich auch in Österreich - wie bereits in anderen europäischen Ländern - Finanzkonglomerate bilden, die sowohl im Versicherungs- als auch im Bankensektor tätig werden.

Zu § 96a

Die Bestimmung legt das Bundesgesetzblatt als Kundmachungsorgan für die Verordnungen der OeNB als Bankenaufsichtsbehörde fest.

Zu § 98 Abs. 1

Die Änderung verlagert die Zuständigkeit zur Verfolgung des unbefugten Betriebs von Bankgeschäften von der bisher jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf die mit den entsprechenden fachlichen Ressourcen ausgestattete Bankenaufsichtsbehörde.

Zu § 103 Z 5a

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 20 bedarf künftig der Betrieb des Wechselstubengeschäfts einer Konzession der Bankenaufsichtsbehörde; jedoch sollen bestehende Wechselstuben, die aufgrund der GewO oder schon des KWG tätig sind, auch ohne formelle neuerliche Bewilligung weiter betrieben werden dürfen.

Zu § 103 Z 34 bis 37

Durch diese Übergangsbestimmung soll die Verletzung von Meldevorschriften, die vor Inkrafttreten dieser Novelle gesetzt wurden, ungeachtet des Umstandes strafbar bleiben, daß derartige Meldungen in Hinkunft nicht dem Bundesminister für Finanzen als ehemalige Aufsichtsbehörde, sondern der neuen Bankenaufsichtsbehörde zu erstatten sind.

Am 31.12.2000 anhängige Verwaltungsstrafverfahren sollen auch nach Inkrafttreten dieser Novelle - ungeachtet des Umstandes, daß die Bankenaufsichtsbehörde ab 1.1.2001 Verwaltungsstrafbehörde ist - von den an diesem Tag zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden fortgeführt werden.

Die Zuständigkeit zur Führung der Verwaltungsstrafverfahren bezüglich Verwaltungsübertretungen, die vor Inkrafttreten dieser Novelle gesetzt, aber erst nach Inkrafttreten dieser Novelle eingeleitet werden, liegt bei der Bankenaufsichtsbehörde.

Sonstige Administrativverfahren, die am 31.12.2000 beim BMF anhängig sind, sind von der Bankenaufsichtsbehörde fortzuführen.

Durch die Übergangsvorschrift wird ferner klargestellt, daß durch den Zuständigkeitsübergang sämtliche in Bankenaufsichtsangelegenheiten vom Bundesminister für Finanzen erlassenen und am 31.12.2000 in Kraft stehenden Bescheide und Verordnungen in Geltung bleiben.

zu Artikel II**Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes****Zu Z 1. bis 4.**

Berücksichtigt jeweils den aufgrund der Änderung des BWG erfolgten Wechsel der für die Bankenaufsicht zuständigen Behörde.

Zu Z 5. (§ 26 Abs. 1)

Die Änderung verlagert die Zuständigkeit zur Verfolgung des unbefugten Betriebs von Wertpapierdienstleistungen von der bisher jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf die mit den entsprechenden fachlichen Ressourcen ausgestattete Bundes-Wertpapieraufsicht; dies entspricht der Zuständigkeitsverlagerung in § 98 Abs. 1 BWG.

Zu Z 6. und 7. (§ 27 Abs. 5 und § 28 Abs. 1)

Berücksichtigt die neue Kompetenz der BWA gemäß § 26 Abs. 1.

Zu Z 8. (§ 29 Abs. 1)

Berücksichtigt den aufgrund der Änderung des BWG erfolgten Wechsel der für die Bankenaufsicht zuständigen Behörde.

Zu Z 9. (§ 29a)

Ermöglicht der BWA die Kundmachung ihrer Verordnungen im Bundesgesetzblatt.

Zu Z 10. (§ 32 Z 10)

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels für den unbefugten Betrieb von Wertpapierdienstleistungsgeschäften muß die Fortführung von zum 1. 1. 2002 bereits eingeleiteten Verfahren sichergestellt werden (vgl. auch § 103 Z 34 BWG).

zu Artikel III**Änderung des Investmentfondsgesetzes**

Zu Z 1 bis 29 (§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 4 und 8, § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 3 Z 9b, § 22 Abs. 1, 3 und 5, § 23 Abs. 1, § 25 Z 1, § 26 Abs. 2, § 30 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 1, 3 und 4, § 37 Abs. 1, 2 und 3, § 44 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie § 45 Abs. 1, 2 und 3):

Die Neuregelung bezweckt - ergänzend zur grundsätzlichen Übertragung der Bankenaufsichtskompetenz vom Bundesminister für Finanzen an die Oesterreichische Nationalbank als neue Bankenaufsichtsbehörde in § 79 des Bankwesengesetzes - für die im Investmentfondsgesetz enthaltenen Spezialaufsichtsbestimmungen für die Kapitalanlagegesellschaften ebenfalls die Oesterreichische Nationalbank als zuständige Behörde zu erklären. Ebenfalls auf die neue Bankenaufsichtsbehörde übertragen wird die Verwaltungsstrafkompetenz, die bislang die Bezirksverwaltungsbehörden innehatten. Die näheren Verfahrensregelungen und die verfassungsrechtliche Grundlage ergeben sich ebenfalls aus § 79 des Bankwesengesetzes.

zu Artikel IV**Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes**

Zu Z 1 bis 8 (§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 13, § 14 Abs. 4, 5, 7, 12 und 13, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3):

Die Neuregelung bezweckt - ergänzend zur grundsätzlichen Übertragung der Bankenaufsichtskompetenz vom Bundesminister für Finanzen an die Oesterreichische Nationalbank als neue Bankenaufsichtsbehörde in § 79 des Bankwesengesetzes - für die im Beteiligungsfondsgesetz enthaltenen Spezialaufsichtsbestimmungen für die Beteiligungsfondsgesellschaften ebenfalls die Oesterreichische Nationalbank als zuständige Behörde zu erklären. Ebenfalls auf die neue Bankenaufsichtsbehörde übertragen wird die Verwaltungsstrafkompetenz, die bislang die Bezirksverwaltungsbehörden innehatten.

zu Artikel V**Änderung des Sparkassengesetzes**

Zu den Z 1 bis 12, 14 bis 17, 19, 20 und 22 bis 25 (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2a, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 18 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 8 Z 1 und 2, § 24 Abs. 12 Z 1 und Abs. 15, § 26 Abs. 2 letzter Satz, § 27 Abs. 3 und 8, § 27 Abs. 6, § 27a Abs. 3, § 27a Abs. 6, § 27b Abs. 4, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 38 Abs. 6, § 39 Abs. 2 und Anlage zu § 24, § 1 Abs. 4, § 6, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 2):

Das Ersetzen der Wortgruppe "Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Bankenaufsichtsbehörde" bzw. deren Neuaufnahme ist durch die erwünschte Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bankenaufsicht erforderlich.

Zu Z 13 (§ 27a Abs. 4 Z 3):

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu Z 18 (§ 31 Abs. 1):

Die Verfahrensbestimmungen entsprechen der Vorgangsweise im BWG. Die Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren wegen Verletzung eines Bescheides gemäß SpG liegt beim Landeshauptmann und bei der Bankenaufsichtsbehörde.

Zu Z 21 (§ 42 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmungen.

zu Artikel VI**Änderung des Bausparkassengesetzes****Zu den Z 1 bis 6 (§ 3 Abs. 2 Z 7, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1):**

Das Ersetzen der Wortgruppe "Bundesminister für Finanzen" durch die Wortgruppe "Bankenaufsichtsbehörde" ist durch die erwünschte Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bankenaufsicht erforderlich.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 2):

Die Bewilligung zur Bestandsübertragung ist nunmehr von der Bankenaufsichtsbehörde zu erteilen (siehe hiezu auch die Erläuterungen zu Z 1 bis 6). Die Veröffentlichungspflicht der Bewilligung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch die übernehmende Bausparkasse folgt Praktikabilitätsüberlegungen.

Zu Z 8 (§ 14):

Durch den ausdrücklichen Verweis auf die Bestimmungen des § 76 BWG wird die Anwendung dieser Bestimmungen auch bei den Staatskommissären von Bausparkassen eindeutig klargestellt.

Zu Z 9 (§ 15):

Die Verfahrensbestimmungen entsprechen der Vorgangsweise im BWG.

Zu Z 10 (§ 18 Abs. 1c):

Inkrafttretensbestimmungen.

Zu Z 11 und 12 (Anlage zu § 12, Teil 1 und 2):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung der Formblätter für Bausparkassen an die Systematik der Formblätter gemäß BWG.

zu Artikel VII**Änderung des Hypothekenbankengesetzes****Zu Z 1 bis 10 (§§ 1, 3, 5a, 11, 12, 23, 29, und 34):**

Die Neuregelung bezweckt - ergänzend zur grundsätzlichen Übertragung der Bankenaufsichtskompetenz vom Bundesminister für Finanzen an die Österreichische Nationalbank als neue Bankenaufsichtsbehörde in § 79 des Bankwesengesetzes - für die im Hypothekenbankgesetz enthaltenen Spezialaufsichtsbestimmungen für die Hypothekenbanken ebenfalls die Österreichische Nationalbank als zuständige Behörde zu erklären. Ebenfalls auf die neue Bankenaufsichtsbehörde übertragen wird die Verwaltungsstrafkompetenz, die bislang die Bezirksverwaltungsbehörden innehalten. Die näheren Verfahrensregelungen und die verfassungsrechtliche Grundlage ergeben sich ebenfalls aus § 79 des Bankwesengesetzes. Lediglich die Vollzugskompetenz zur Bestellung bzw. Abberufung von Treuhändern verbleibt beim Bundesminister für Finanzen. In den Vorschriften, in denen aus historischen Gründen als zuständige Vollzugsbehörde die "Aufsichtsbehörde" angeführt wurde, ist hinkünftig die Bankenaufsichtsbehörde als zuständige Behörde anzusehen.

zu Artikel VIII**Änderung des Pfandbriefgesetzes****Zu Z 1 bis 4 (§§ 3, 4, 7 und 11):**

Die Neuregelung bezweckt - ergänzend zur grundsätzlichen Übertragung der Bankenaufsichtskompetenz vom Bundesminister für Finanzen an die Österreichische Nationalbank als neue Bankenaufsichtsbehörde in § 79 des Bankwesengesetzes - für die im Pfandbriefgesetz enthaltenen

Spezialaufsichtsbestimmungen für öffentliche Kreditanstalten ebenfalls die Österreichische Nationalbank als zuständige Behörde zu erklären. Ebenfalls auf die neue Bankenaufsichtsbehörde übertragen wird die Verwaltungsstrafkompetenz, die bislang die Bezirksverwaltungsbehörden innehatten. Die näheren Verfahrensregelungen und die verfassungsrechtliche Grundlage ergeben sich ebenfalls aus § 79 des Bankwesengesetzes.

zu Artikel IX

Änderung des Postsparkassengesetzes

Die Neuregelung bezieht sich - ergänzend zur grundsätzlichen Übertragung der Bankenaufsichtskompetenz vom Bundesminister für Finanzen an die Österreichische Nationalbank als neue Bankenaufsichtsbehörde in § 79 des Bankwesengesetzes - auf die im Postsparkassengesetz enthaltenen Spezialaufsichtsbestimmungen für die Postsparkasse ebenfalls die Österreichische Nationalbank als zuständige Behörde zu erklären.

zu Artikel X

Änderung des Nationalbankgesetzes

Zu § 20 Abs. 1 und Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 2 und § 36 Abs. 1:

Durch diese Vorschriften soll die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Direktoriums bei Ausübung der Bankenaufsicht gemäß § 79 BWG abgesichert werden. Weiters soll dadurch sichergestellt werden, daß die im Generalrat bzw. Präsidium vertretenen Personen, insbesondere wegen eines möglichen Naheverhältnisses zu Kreditinstituten, keine geheimen, bankaufsichtsrelevanten Informationen erhalten.

Zu § 37 Abs. 4:

Im Hinblick auf die in § 80 vorgesehene Aufteilung der Kosten der Bankenaufsicht (zu gleichen Teilen Bund, Österreichische Nationalbank und Kreditinstitute), soll durch die Erstellung eines Sonderberichtes die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kostenberechnung erleichtert werden.

Zu § 81:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Punktes 1 der Empfehlung der EZB vom 7. Juli 1998 über die Verabschiedung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Euro-Banknoten und -Münzen (EZB/1998/7), ABI. C Nr. 11 vom 15.1.1999, wonach die Mitgliedstaaten insbesondere die Ausgabe und Verwendung von nicht als gesetzliche Zahlungsmittel geltenden Euro-Banknoten und -Münzen erschweren und genau kontrollieren sollen. Zu diesem Zweck soll die Ausgabe und Verwendung von banknotenähnlichen, auf Euro lautenden und für den Umlauf bestimmten Urkunden zu Zahlungszwecken untersagt werden. Von diesem Verbot nicht erfaßt sind jedoch Einkaufsgutscheine, die lediglich von einem Unternehmen ausgegeben und eingelöst werden.

zu Artikel XI

Änderung der Gewerbeordnung

Die Änderungen in der Gewerbeordnung sind durch die Wiederaufnahme des Wechselstübengeschäfts in die Konzessionspflicht des BWG erforderlich.